



GESETZ ÜBER DIE KANTONALE PENSIONSKASSE

(PENSIONSKASSENGESETZ, PKG)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Pensionskassengesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	1.0
Thema:	Bericht externe VL	Klasse:		FreigabeDatum:	15.06.23
Autor:		Status:		DruckDatum:	13.06.23
Ablage/Name:	Bericht NG 165.2 Externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2022.NWFD.27

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Gesetz über die kantonale Pensionskasse vom 25. September 2013.....	5
2.2	Teilrevision per 1. Januar 2018.....	5
2.3	Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW)	5
2.4	Handlungsbedarf, Revisionsziele	6
3	Grundzüge der Teilrevision des Pensionskassengesetzes	7
3.1	Rahmenbedingungen	7
3.1.1	Tiefe Zinsen.....	7
3.1.2	Steigende Lebenserwartung	8
3.2	PKNW im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen	9
3.3	Eckwerte Vorsorgeplan 2025.....	10
3.3.1	Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS)	10
3.3.2	Anpassung der Beiträge	11
3.3.3	Rentenziel	13
3.3.4	Altersrenten Besitzstände	15
3.3.5	Wählbare Sparpläne	15
3.3.6	Besondere Sparpläne	16
3.4	Neuer Vorsorgeplan im Quervergleich	16
3.5	Hinweise zur laufenden BVG-Reform	17
4	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	17
4.1	Pensionskassengesetz	17
5	Auswirkungen der Vorlage	20
5.1	Arbeitgebende	20
5.1.1	Höhere Beiträge	20
5.1.2	Kanton Nidwalden	21
5.1.3	Weitere Arbeitgebende	21
5.1.4	Höhe des Arbeitgeberbeitrags im Quervergleich.....	22
5.2	Arbeitnehmende	22
5.2.1	Beitragsreduktion.....	22
5.2.2	Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.....	23
5.2.3	Alterskapital	23
5.2.4	Altersrenten	24
5.2.5	Modellbeispiele.....	27
5.2.6	Risikoleistungen bei Invalidität und Tod	28
5.3	Rentenbeziehende	28
5.4	PKNW.....	28
5.4.1	Tiefere Sollrendite	28
5.4.2	Altersrenten Besitzstände zur Begrenzung der Renteneinbussen auf maximal 1.5 Prozent: Kosten	29
6	Terminplan	29

1 Zusammenfassung

Das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) regelt die Organisation und den Finanzierungsrahmen der Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW). Gestützt auf das PKG erlässt der Verwaltungsrat der PKNW das Vorsorgereglement, das die Leistungen und übrigen Regelungen definiert. Diese Aufgabenteilung zwischen Gemeinwesen und Vorsorgeeinrichtung sieht Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) vor.

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden.

Die Attraktivitätssteigerung soll hauptsächlich mit einer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent (heute rund 49 zu 51 Prozent) über den Gesamtbestand erreicht werden. Mit den Beitragsanpassungen bietet die PKNW weiterhin eine solide Vorsorge, die sich am Leistungsniveau umliegender Kantone orientiert. Zudem schafft das - dank dem höheren Anteil der Arbeitgebenden - überparitätische Beitragsverhältnis der PKNW die Voraussetzung, künftig wählbare Sparpläne für die Versicherten anzubieten. Dies steigert die Wettbewerbsfähigkeit der PKNW, des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden und ist besonders auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels von Bedeutung.

Der geänderte Vorsorgeplan, also das Beitrags- und Leistungssystem, wurde vom Verwaltungsrat der PKNW mit fachlicher Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge sorgfältig entworfen. Zur Stärkung und Sicherung der finanziellen Stabilität ist eine weitere Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS) von 5.3 auf 5.0 Prozent notwendig. Diese Reduktion liegt vor allem im nach wie vor tiefen Zinsniveau und der steigenden Lebenserwartung begründet. Zugleich wird mit der UWS-Reduktion die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt. Für die bereits laufenden Renten bringt die Vorlage keine Änderungen.

Damit das bisherige Rentenziel von knapp 53 Prozent (modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) aufrechterhalten werden kann, sieht die PKG-Teilrevision eine Erhöhung der Sparbeiträge vor. Zudem soll der Sparprozess künftig ab Alter 20 (heute: 25) einsetzen. Damit wird die Vorsorge von Personen mit frühem Berufseinstieg und späteren Karriereunterbrüchen, z. B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verbessert. Für diese Finanzierungselemente ist der kantonale Gesetzgeber zuständig.

Eine von der PKNW finanzierte Besitzstandslösung wird die individuellen Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan auf 1.5 Prozent begrenzen. Zudem sorgt die PKNW mit einer zusätzlichen Übergangsbestimmung dafür, dass keinerlei finanzielle Anreize für die Versicherten bestehen, sich bis Ende 2024 vorzeitig pensionieren zu lassen. Damit wird einer unerwünschten Häufung von Pensionierungen entgegengewirkt.

Die Vorlage steigert die Attraktivität der PKNW. Mit dem heutigen, nahezu paritätischen Beitragsverhältnis steht die PKNW unter den Pensionskassen von öffentlichen Arbeitgebenden praktisch alleine da. Die Vorlage korrigiert diesen Mangel. Gleichzeitig stärkt sie die finanzielle Stabilität der PKNW und wappnet sie so noch besser gegen Renditedruck, steigende Lebenserwartung und letztlich gegen das Unterdeckungs- und Sanierungsrisiko.

Von der am 17. März 2023 verabschiedeten BVG-Reform, deren Inkrafttreten wegen des ergriffenen Referendums derzeit ungewiss ist, ist die PKNW am Rande betroffen. Es ist möglich, dass die BVG-Reform zu einem weiteren punktuellen PKG-Revisionsbedarf führen wird,

insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Senkung des BVG-Koordinationsbetrags.

Das Glossar am Ende dieses Berichts erklärt die wichtigsten Fachbegriffe, die nachfolgend verwendet werden.

2 Ausgangslage

2.1 Gesetz über die kantonale Pensionskasse vom 25. September 2013

Das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG; NG 165.2) wurde vom Landrat am 25. September 2013 verabschiedet und vom Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Gestützt auf das PKG hat der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW) per 1. Januar 2014 ein neues Vorsorgereglement verabschiedet. Mit diesen beiden neuen Erlassen wurde das Pensionskassengesetz vom 25. Juni 2008 abgelöst.

Anlass der Totalrevision war eine Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), welche unter anderem verlangte, dass die PKNW rechtlich und organisatorisch verselbständigt wurde. Dies bedeutete, dass der Gesetzgeber neu nur noch die Organisation sowie entweder die Finanzierung oder die Leistungen der PKNW regeln konnte. Die übrigen Regelungen mussten gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zwingend in die Kompetenz des Verwaltungsrates als oberstes Organ der PKNW fallen.

Konkret wurde mit der Totalrevision per 1. Januar 2014 u.a. eingeführt, dass der Kanton die Finanzierung (Beiträge) vorgibt und allein der Verwaltungsrat die Leistungen regelt. Diese Aufgabenteilung zwischen Gemeinwesen und Vorsorgeeinrichtung haben in der Schweiz fast alle Gemeinwesen gewählt.

2.2 Teilrevision per 1. Januar 2018

Per 1. Januar 2018 erfolgte die bislang einzige PKG-Teilrevision. Handlungsbedarf ergab sich hauptsächlich aufgrund der tiefen Zinsen, die eine Umwandlungssatzreduktion von 5.7 auf 5.3 Prozent notwendig machten. Um das Rentenniveau auch beim tieferen Umwandlungssatz zu erhalten, wurden die Sparbeiträge moderat erhöht. Parallel wurden die Risikobeiträge von gesamthaft 2 auf 3 Prozent angehoben, um eine Reduktion des Umwandlungssatzes unter 5.3 Prozent zu vermeiden. Diese Beitragserhöhungen erforderten keine Gesetzesänderung, sondern konnten innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens durch die PKNW vorgenommen werden.

Die PKG-Teilrevision per 1. Januar 2018 selbst hatte die Abänderung von Artikel 34 zum Gegenstand. Der Verwaltungsrat der PKNW erhielt die Befugnis, die Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds von 4.7 Millionen Franken zur Abfederung der Leistungseinbussen infolge der weitergehenden Umwandlungssatzreduktion verwenden zu können. Konkret konnten mit den Mitteln Altersrenten-Besitzstände finanziert werden, mit denen die Renteneinbussen infolge der Senkung der Umwandlungssätze auf 3 Prozent begrenzt wurden.¹

2.3 Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW)

Die PKNW ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz ins Stans. Sie zählte per 31. Dezember 2022 2'917 aktive Versicherte und 918 Rentenbeziehende. Bei einem Vorsorgevermögen von 978 Millionen Franken

¹ <https://www.nw.ch/politbusiness/35240>

und Vorsorgeverpflichtungen von 935 Millionen Franken wies sie Ende 2022 einen Deckungsgrad von 104.6 Prozent aus.

Neben dem Kantonspersonal versichert die PKNW das Personal von rund 40 Arbeitgebern, darunter die Angestellten der Spital Nidwalden AG, Nidwaldner Kantonalbank, Ausgleichskasse Nidwalden, des Elektrizitätswerks Nidwalden, der Nidwaldner Sachversicherung sowie das Personal von diversen politischen Gemeinden, Schulgemeinden sowie von Alters- und Pflegeheimen.

Oberstes Organ der PKNW ist der Verwaltungsrat. Er ist paritätisch aus je vier Vertretenden der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusammengesetzt. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die finanzielle Stabilität der PKNW.

2.4 Handlungsbedarf, Revisionsziele

Die PKNW ist grundsätzlich finanziell stabil aufgestellt. Aber diese Stabilität gründet heute auf einer steten Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden. Denn der Umwandlungssatz (UWS) von 5.3 Prozent im ordentlichen Rücktrittsalter 65 ist, trotz den in den letzten Jahren vorgenommenen UWS-Reduktionen, zu hoch. Deshalb muss der UWS weiter reduziert werden. Um das Leistungsniveau bei einem tieferen UWS zu erhalten, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Die PKNW verfolgt ein Rentenziel (Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) von knapp 53 Prozent (vgl. Ziffer 3.3.3).

Die bisherige Umverteilung lässt sich konkret an folgenden Zahlen aufzeigen: So konnte die PKNW in den Jahren 2013 bis 2022 eine Durchschnittsrendite von 3.69 Prozent pro Jahr erzielen, die Sparguthaben jedoch konnten mit durchschnittlich nur 1.82 Prozent verzinst werden. Mit der Differenz mussten Umwandlungsverluste (infolge des zu hohen UWS), Bilanzstärkungen und Rückstellungen finanziert werden.

Weiter zeigt der Vergleich mit anderen öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen, dass die Arbeitnehmenden einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Beiträgen tragen. Mit der Teilrevision soll der Beitragsanteil der Arbeitgebenden erhöht werden, um die PKNW konkurrenzfähiger zu machen.

Zusammenfassend verfolgt die PKG-Teilrevision drei Hauptziele:

Revisionsziel	Umsetzung	Zuständigkeit
1. Steigerung der Attraktivität der PKNW	Anpassung des Beitragsverhältnisses	Kanton (Gesetzgeber)
	Herabsetzung Sparbeginnalter	Kanton (Gesetzgeber)
2. Eindämmung der Umverteilung	UWS-Reduktion	Verwaltungsrat
	Einführung eines Umwandlungsbeitrags	Kanton (Gesetzgeber)
3. Erhalt des Rentenziels (Leistungsniveau; modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns)	Erhöhung Sparbeiträge zwecks Kompensation der Folgen der UWS-Reduktion	Kanton (Gesetzgeber)
	Besitzstandslösung für Übergangsjahrgänge (durch PKNW finanziert)	Verwaltungsrat

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 546 vom 27. September 2022 die Finanzdirektion beauftragt, einen Entwurf des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse auszuarbeiten.

3 Grundzüge der Teilrevision des Pensionskassengesetzes

Aus Sicht des Kantons bilden die Beitragsanpassungen den Kern dieser Teilrevision. Diese sind einerseits nötig, um das bisherige Rentenniveau auch beim tieferen UWS zu erhalten. Andererseits erfolgt mit dem künftig höheren Beitragsanteil der Arbeitgebenden eine Angleichung an umliegende öffentliche Vorsorgeeinrichtungen, was die Attraktivität der PKNW und vor allem ihrer angeschlossenen Arbeitgebenden (Fachkräftemangel) steigert und zugleich neu für die Versicherten wählbare Sparpläne ermöglicht.

3.1 Rahmenbedingungen

3.1.1 Tiefe Zinsen

Die tiefen Zinsen stellen die Vorsorgeeinrichtungen noch immer vor grosse Herausforderungen. Vorsorgeeinrichtungen finanzieren ihre Leistungen im Kapitaldeckungsverfahren und somit zu einem substanziellen Teil aus den Anlageerträgen. Dies im Unterschied etwa zur AHV, die ihre Leistungen im Umlageverfahren und damit hauptsächlich durch laufende Lohnbeiträge erbringt.

Fliesen der Vorsorgeeinrichtung infolge tiefer Zinsen weniger Anlageerträge zu, muss diese ihre Leistungen reduzieren und/oder die Beiträge erhöhen. Ansonsten fällt die Vorsorgeeinrichtung in einen Ungleichgewichtszustand mit der Folge eines kontinuierlichen Rückgangs des Deckungsgrades.

Das Anlageumfeld war in den letzten Jahren insgesamt gut. Die PKNW konnte von 2013 bis 2022 eine durchschnittliche Jahresrendite von 3.69 Prozent erwirtschaften. Die Sparguthaben der Versicherten hingegen konnten im gleichen Zeitraum nur mit durchschnittlich 1.82 Prozent verzinst werden. Hier wird die Umverteilung zu Lasten der Versicherten direkt sichtbar. Die Differenz von jährlich knapp 2 Renditeprozenten floss nicht ins Sparguthaben der Versicherten, sondern musste für Umwandlungsverluste (zu hohe UWS), für Senkungen des technischen Zinssatzes (realistischere Bilanzierung der laufenden Rentenverpflichtungen) sowie für den Aufbau der Wertschwankungsreserve (Erhöhung Deckungsgrad) verwendet werden.

Nachstehende Grafik zeigt die Zinsentwicklung in der Schweiz anhand der Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen vom 31. Dezember 1999 bis 30. April 2023:



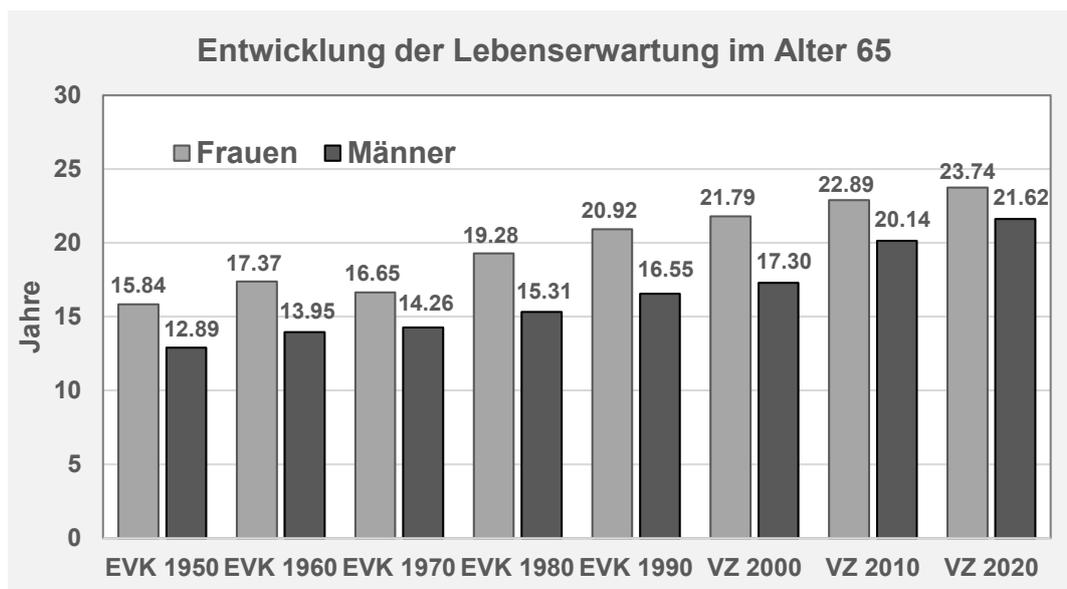
Nach der Jahrtausendwende folgten die Zinsen gesamthaft betrachtet einem jahrelangen Abwärtstrend. Anfangs des Jahres 2015, als die Schweizerische Nationalbank die Stützung des

Euro-Mindestkurses von 1.20 Franken aufgegeben und als Massnahme zur Senkung der Attraktivität des Schweizer Frankens die kurzfristigen Zinsen auf -0.75 Prozent gesenkt hat, rutsche das Zinsniveau gar in den negativen Bereich. Im Jahr 2019 wurde mit ca. -1 Prozent ein Tiefpunkt erreicht. Die im letzten Jahrzehnt insgesamt überdurchschnittlichen Anlagerenditen der PKNW dürften v.a. auf die fallenden Zinsen zurückzuführen sein. Die fallenden Zinsen haben die Obligationen-, aber auch die Aktien- und Immobilienpreise in die Höhe getrieben. Auch wenn die Zinsen im Jahr 2022 wieder in den positiven Bereich gestiegen sind, sind sie historisch betrachtet immer noch tief. Die Wiederholung einer Renditeentwicklung wie im letzten Jahrzehnt, getrieben von fallenden Zinsen, scheint deshalb unwahrscheinlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die PKNW auch nach dem jüngsten Zinsanstieg mit «sicheren» oder risikoarmen Anlagen (Geldmarkt, Obligationen) im Erwartungswert nur ungenügende Anlageerträge erwirtschaften kann. Um den heutigen UWS von 5.3 Prozent zu finanzieren, benötigt die PKNW eine Anlagerendite von netto rund 2.8 Prozent, was weiterhin schwierig bleibt. Aus diesem Grund sollte der UWS reduziert werden.

3.1.2 Steigende Lebenserwartung

Neben den tiefen Zinsen setzt die steigende Lebenserwartung den UWS unter Druck, weil die PKNW die Renten immer länger auszahlen muss. Nachfolgend wird die Entwicklung der Lebenserwartung im planmässigen Rücktrittsalter 65 für Frauen und Männer in der Schweiz seit 1950 dargestellt. Die Lebenserwartung im Alter 65 ist deshalb von Relevanz, weil sie die durchschnittliche Auszahlungsdauer einer Altersrente widerspiegelt:



Die Lebenserwartung im Alter 65 ist von 1950 bis 2020 bei den Frauen um fast acht und bei den Männern sogar um gegen neun Jahre gestiegen. Damit hat sie im Durchschnitt jedes Jahrzehnt um gut ein Jahr zugenommen.

Von 2000 bis 2020 hat die Lebenserwartung im Alter 65 bei Frauen um 8.9 Prozent (von 21.79 auf 23.74 Jahre) und bei Männern um 25.0 Prozent (von 17.30 auf 21.62 Jahre) zugenommen. Dementsprechend müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Altersrenten im Durchschnitt um 8.9 bzw. 25.0 Prozent länger auszahlen als noch vor 20 Jahren. Die steigende Lebenserwartung und die tiefen Zinsen machen die Reduktion des UWS notwendig.

3.2 PKNW im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Die Entwicklung der Zinsen und der Lebenserwartung hat die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, ihre Beitrags- und Leistungsparameter kontinuierlich anzupassen. Wie bei der PKNW erfolgten die Anpassungen auch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen in mehreren Etappen. Um das Leistungsniveau zu halten, waren die Anpassungen meist von Beitragserhöhungen begleitet. Nachfolgende Tabelle (Stand April 2023) zeigt für umliegende öffentlich-rechtliche Pensionskassen:

- Höhe des UWS im Alter 65 (für Jahr 2023 sowie allfällige beschlossene Senkung);
- bis Alter 65 planmässig aufgebautes Sparguthaben;
- Vorsorgeziel (modellmässige Altersrente in Prozent des AHV-Lohns);
- Dauer des Sparprozesses;
- durchschnittliche Aufteilung der Beiträge auf Arbeitnehmende (AN) und Arbeitgebende (AG).

Privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen wurden nicht in den Vergleich einbezogen, da die Bandbreite der Vorsorgelösungen sehr gross ist und sich die PKNW vorrangig an den Pensionskassenlösungen von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden orientiert.

Vergleich für Jahreslohn von 88'200 Franken (3-fache maximale AHV-Altersrente):

Pensionskasse	UWS ₆₅ im 2023	UWS ₆₅ Endziel	Jahr Endziel (bzw. UWS seit)	Sparguthaben im Alter 65 ¹⁾	Vorsorgeziel ₂₅₋₆₅ ²⁾	Sparbeginnalter	Aufteilung AN/AG-Beiträge ³⁾
PKNW	5.30%	5.30%	2023	706%	37.4%	25	48.9%/51.1%
Kanton BE	4.95%	4.80%	2024	724%	34.8%	25	40.7%/59.3%
Kanton GL	5.45%	5.20%	2025	766%	39.8%	23	41.7%/58.3%
Kanton LU	5.20%	5.20%	(2019)	743%	38.7%	25	44.0%/56.0% ⁴⁾
Stadt LU	5.00%	5.00%	2023	748%	37.4%	25	38.0%/62.0%
Kanton OW	5.60%	5.00% ⁵⁾	1.9.2023	684%	34.2%	24	46.2%/53.8%
Kanton SZ	5.90% ⁶⁾	5.00% ⁶⁾	2027	805%	40.2%	20	39.2%/60.8%
Kanton UR	5.50%	5.50%	2023	759%	41.8%	25	42.1%/57.9%
Kanton ZG	5.40%	5.40%	2023	691%	37.3%	21	39.1%/60.9% ⁴⁾
Kanton ZH	4.66%	4.66%	2023	800%	37.3%	21	40.0%/60.0%
Ø ohne PKNW	5.30%	5.08%		747%	37.9%		41.2%/58.8%

¹⁾ Sparbeiträge Alter 25 - 65 (40.5 Jahre) in % AHV-Lohn für max. rentenbildenden AHV-Lohn von 88'200 Franken und BG 100%; einheitlicher Projektionszins von 1.0%

²⁾ modellmässige Altersrente 65 in % AHV-Lohn bei Sparprozess ab Alter 25 (= UWS im Endziel x Sparguthaben im Alter 65)

³⁾ ordentliche Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), gleichgewichtet für Alter 25 - 64, jeweils Plan Kantonspersonal / Standard

⁴⁾ exkl. temp. 1.5% AG-Beitrag Finanzierung von Ausgleichsgutschriften (Kt. LU); exkl. max. 2% AG-Umlagebeitrag (Kt. ZG)

⁵⁾ PVOW reduziert per 1.9.2023 UWS von 5.6% auf 5.0% (Abfederungsmassnahmen für bisherige Versicherte)

⁶⁾ PKSZ reduziert UWS monatlich: 5.9% gilt im Juni 2023, 5.0% ab Dezember 2027

Stand: April 2023

Beim UWS liegt die PKNW im Jahr 2023 mit 5.3 Prozent exakt im Durchschnitt der betrachteten Vorsorgeeinrichtungen. Aktuell sehen die Kantone Bern, Glarus, Obwalden und Schwyz UWS-Reduktionen vor. In Bezug auf den Sparprozess zeigt sich, dass bei der PKNW mit 706 Prozent des AHV-Lohns weniger Sparguthaben aufgebaut wird als im Durchschnitt (747 Prozent). Das resultierende Vorsorgeziel (Altersrente in Prozent des AHV-Lohns) ist mit 37.4 Prozent ebenfalls leicht unterdurchschnittlich (38.0 Prozent).

Wird vorstehende Tabelle alternativ zum Beispiel mit einem AHV-Lohn (Kaderlohn) von bspw. 118'200 Franken (4-fache maximale AHV-Altersrente) gerechnet, wird bei der PKNW ein Sparguthaben von 778 Prozent des AHV-Lohns erreicht (Durchschnitt der anderen Kassen: 802 Prozent). Das Vorsorgeziel beträgt 41.3 Prozent (Durchschnitt der anderen Kassen: 40.8 Prozent) des AHV-Lohns. Die weiteren Tabellenwerte sind nicht lohnabhängig.

Die grösste Diskrepanz zeigt der Vergleich bei der Beitragsaufteilung. Während die Versicherten bei der PKNW rund 49 Prozent und die Arbeitgebenden 51 Prozent der Beiträge leisten, liegt dieses Verhältnis bei den anderen Kassen im Durchschnitt bei etwa 41 zu 59 Prozent. Zu erwähnen ist, dass es sich hierbei um eine modellmässige Durchschnittsbetrachtung für die Alter 25 bis 64 (40 Beitragsjahre) handelt. Weil der Versichertenbestand altersmässig uneinheitlich zusammengesetzt und die Beitragsaufteilung nicht in allen Altersgruppen gleich ist, können die effektiven Beitragsaufteilungen von den obigen Zahlen etwas abweichen.

Schweizweit über alle Vorsorgeeinrichtungen lag im Jahr 2021 das Verhältnis zwischen reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträgen gesamthaft bei durchschnittlich 41.5 zu 58.5 Prozent (vgl. Pensionskassenstatistik 2021 des Bundesamtes für Statistik, die sämtliche Schweizer Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und versicherten Personen einbezieht).

Da sich die vorliegende Teilrevision am Beitragsniveau und der Beitragsaufteilung anderer Pensionskasse orientiert, werden die Sparbeiträge generell und der Beitrag der Arbeitgebenden erhöht. Wie sich dies im Vergleich auswirkt, wird in den Ziffern 3.4 und 5.1.4 dargestellt.

3.3 Eckwerte Vorsorgeplan 2025

Der neue Vorsorgeplan orientiert sich an den Vorsorgelösungen umliegender öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Damit werden wichtige Ziele erreicht: Erstens wird die Vorsorge bei der PKNW konkurrenzfähig, und zweitens ermöglicht das überparitätische Beitragsverhältnis der PKNW, für ihre Versicherten wählbare Sparpläne anzubieten. Wählbare Sparpläne bieten mittlerweile die meisten Vorsorgeeinrichtungen an. Diese Massnahmen steigern die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der PKNW und der angeschlossenen Arbeitgebenden.

Dieser Abschnitt beschreibt den vom Verwaltungsrat, gestützt auf die neuen PKG-Vorgaben, in seinen Grundzügen beschlossenen, provisorischen neuen Vorsorgeplan. Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf Arbeitgebende (Kanton), Arbeitnehmende, Rentenbeziehende und die PKNW sind Gegenstand von Ziffer 5.

3.3.1 Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS)

Der UWS ist der wichtigste Leistungsparameter. Er wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der UWS bestimmt, mit welchem Prozentsatz das bei der Pensionierung vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Bei einem Sparguthaben von 400'000 Franken und dem heutigen UWS von 5.3 Prozent beträgt die jährliche Altersrente 21'200 Franken (= 400'000 Franken x 5.3 Prozent).

Der UWS von 5.3 Prozent ist zu hoch. Um ihn finanzieren zu können, benötigt die PKNW eine Anlagerendite von netto rund 2.8 Prozent. Der versicherungstechnisch korrekte UWS beträgt demgegenüber ca. 4.8 Prozent im Jahr 2025 (Annahmen: Technische Grundlagen VZ 2020 (Generationentafel) und technischer Zinssatz von 2.0 Prozent). Ausgehend von den 20 bis 30 Millionen Franken, welche die PKNW jährlich verrentet, fallen bei der PKNW mit dem UWS von 5.3 Prozent Umwandlungsverluste von durchschnittlich rund 2.5 Millionen Franken pro Jahr an.

Der Verwaltungsrat hat bei seinen Beratungen eine UWS-Reduktion auf 4.8 Prozent jedoch als zu grossen Schritt erachtet. Die wiederkehrenden Sparbeiträge hätten deutlich stärker

erhöht werden müssen, und die Kompensationsmassnahmen für die Übergangsjahrgänge wären für die PKNW nicht finanzierbar gewesen. Aus diesen Gründen soll der UWS auf 5.0 anstatt 4.8 Prozent reduziert werden. Die aus der Differenz von 0.2 Prozentpunkten entstehenden Umwandlungsverluste von noch rund 1 Million Franken pro Jahr werden von den Arbeitgebenden mit einem Umwandlungsbeitrag (Bestandteil des Risikobeitrags gemäss ergänztem Art. 18 Abs. 2 PKG) von aktuell 0.6 Prozent des versicherten Lohns finanziert (vgl. Ziffer 3.3.2).

3.3.2 Anpassung der Beiträge

Die Festlegung der Finanzierung liegt in der Kompetenz des Gesetzgebers. Dazu gibt der Gesetzgeber der PKNW im PKG die Spar- und Risikobeiträge vor. Der paritätische Verwaltungsrat hat gemäss dem im PKG definierten Spielraum die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Beiträge später anzupassen.

Sparbeiträge

Mit den Sparbeiträgen und den jährlichen Zinsen wird während der Erwerbszeit das individuelle Sparguthaben (Freizügigkeitsleistung) aufgebaut. Mit dem Sparguthaben finanziert sich die spätere Altersleistung.

Um das heutige Rentenziel auch beim tieferen UWS von 5.0 Prozent aufrechterhalten zu können, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Die Reduktion des UWS von 5.3 auf 5.0 Prozent würde die künftigen Altersrenten bei unveränderten Sparbeiträgen um 5.7 Prozent reduzieren - in vorstehendem Beispiel (Ziffer 3.3.1) von 21'200 Franken auf 20'000 Franken. Die neu höheren Sparbeiträge sorgen dafür, dass jede versicherte Person bis zur Pensionierung mehr Guthaben anspart, so dass trotz tieferem UWS wieder etwa die gleiche Altersrente resultiert wie bisher.

Die Sparbeiträge für Arbeitnehmende (AN) und Arbeitgebende (AG) betragen bisher und neu (in Prozent des versicherten Lohns, vgl. Art. 16 Abs. 1 PKG):

Alter	AN bish	AG bish	Total bish	AN neu	AG neu	Total neu	Δ Total
20-24	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	6.0%	6.0%	+6.0%
25-29	6.0%	6.5%	12.5%	6.0%	7.5%	13.5%	+1.0%
30-34	7.0%	7.5%	14.5%	7.0%	9.0%	16.0%	+1.5%
35-39	8.0%	8.5%	16.5%	8.0%	10.5%	18.5%	+2.0%
40-44	9.0%	9.5%	18.5%	9.0%	12.0%	21.0%	+2.5%
45-49	11.0%	11.5%	22.5%	10.0%	13.5%	23.5%	+1.0%
50-54	12.5%	13.0%	25.5%	11.0%	15.0%	26.0%	+0.5%
55-59	13.5%	14.0%	27.5%	12.0%	16.0%	28.0%	+0.5%
60-65	13.5%	14.0%	27.5%	12.0%	16.0%	28.0%	+0.5%

Die Sparbeitragsanpassungen können wie folgt kommentiert werden:

1. Das höhere Total der Sparbeiträge bewirkt, dass trotz tieferem UWS das bisherige Rentenziel von knapp 53 Prozent des versicherten Lohns aufrechterhalten wird.
2. Die Sparbeiträge werden in den jüngeren Altersgruppen stärker erhöht als in den älteren. Zum einen entfaltet damit der Zinseszinsseffekt stärkere Wirkung, und zum anderen werden die Vorsorgekosten für die älteren Versicherten weniger stark erhöht (Chancen auf dem Arbeitsmarkt).

3. Aufgrund der Verschiebung des Beitragsverhältnisses (Revisionsziel) auf das Niveau vergleichbarer kantonaler Pensionskassen steigen die Sparbeiträge der Arbeitgebenden stärker an; für die Arbeitnehmenden bleiben die Sparbeiträge bis Alter 44 unverändert, ab Alter 45 sinken sie um 1 bis 1.5 Prozentpunkte.
4. Neu leisten die Arbeitgebenden für die 20- bis 24-jährigen Versicherten Sparbeiträge von 6 Prozent des versicherten Lohns (bisher 0 Prozent). Damit wird die Vorsorge von Personen mit frühem Berufseinstieg und späteren Karriereunterbrüchen, z. B. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verbessert. Von den Arbeitnehmenden werden keine Sparbeiträge erhoben, weil zusätzliche Lohnabzüge bei jungen Versicherten vermieden werden sollen. Mit dem neuen Angebot von wählbaren Sparplänen werden die Versicherten in dieser Altersklasse aber die Option haben, auf freiwilliger Basis Sparbeiträge zu leisten.

Bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus (Alter 66 bis 70) betragen die Sparbeiträge neu 21.0 Prozent (bisher 18.5 Prozent, vgl. Art. 16 Abs. 2 PKG). Dieser Beitragssatz bei Weiterarbeit über das Alter 65 hinaus entspricht weiterhin bewusst dem Beitragssatz der «mittleren» Altersgruppe der 40- bis 44-jährigen Versicherten, um den Personalaufwand der Weiterarbeitenden ähnlich hochzuhalten wie für potenzielle jüngere eintretende Arbeitnehmende. Damit werden Vor- und Nachteile auf dem Arbeitsmarkt allein wegen des Alters möglichst gering gehalten.

Risikobeiträge (inkl. Umwandlungsbeitrag)

Die Risikobeiträge werden zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod bei den versicherten Personen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Mit der vorliegenden Teilrevision enthält der Risikobeitrag neu zudem einen expliziten Beitrag zum Ausgleich von Umwandlungsverlusten (sog. Umwandlungsbeitrag). Durch den Umwandlungsbeitrag muss der UWS nicht stärker gesenkt werden.

Art. 16 des heutigen PKG sieht einen Risikobeitrag von 2 Prozent (Arbeitnehmende und Arbeitgebende je 1 Prozent) des versicherten Lohns vor. Per 1. Januar 2018 hat der Verwaltungsrat von seinem Spielraum gemäss Art. 19 Abs. 2 PKG Gebrauch gemacht und den Risikobeitrag von 2 auf 3 Prozent (Arbeitnehmende und Arbeitgebende je 1.5 Prozent) erhöht. Mit dieser Erhöhung konnte damals eine weitergehende UWS-Reduktion unter 5.3 Prozent verhindert werden. Mit anderen Worten beinhaltet der aktuelle Risikobeitrag von 3 Prozent bereits seit dem 1. Januar 2018 einen (impliziten) Umwandlungsbeitrag von 1 Prozent.

Dieser implizite Umwandlungsbeitrag wird mit der vorliegenden Teilrevision nun explizit ins PKG aufgenommen. Im Rahmen der jetzigen Teilrevision kann damit eine Reduktion des UWS unter 5.0 Prozent verhindert werden. Ohne den Umwandlungsbeitrag wäre eine UWS -Reduktion auf 4.8 Prozent nötig.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Risikobeitrags seit 2014 auf:

Datum	Risikobeitrag	Kommentar
Ab 1.1.2014 Inkrafttreten PKG	1.0% (AN) 1.0% (AG)	Normalsatz total 2.0% (Art. 16 Abs. 3 PKG)
Ab 1.1.2018	1.5% (AN) 1.5% (AG)	Erhöhung um total 1.0% (Art. 19 Abs. 2 PKG) durch Verwaltungsrat: Einführung impliziter Umwandlungsbeitrag zur Vermeidung einer UWS-Reduktion unter 5.3% (gemäss damaligen technischen Grundlagen)
Ab 1.1.2025 PKG-Teilrevision	1.0% (AN) 1.5% (AG)	Normalsatz neu 1.0% (AN) und 1.5% (AG); 1.5%-AG-Risikobeitrag beinhaltet neu expliziten Umwandlungsbeitrag von aktuell 0.6% zur Vermeidung einer UWS-Reduktion unter 5.0% (gemäss aktuellen technischen Grundlagen)

Der Umwandlungsbeitrag von aktuell 0.6 Prozent ab 1. Januar 2025 wird aus bundesrechtlichen Gründen allein von den Arbeitgebenden finanziert.

Der übrige Anteil des Risikobeitrags, der für die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie die Verwaltungskosten benötigt wird, beträgt weiterhin knapp 2 Prozent.

Gesamtbeiträge

Die gesamten Spar- und Risikobeiträge verändern sich mit dieser Vorlage wie folgt:

Alter	Beiträge AN bish	Beiträge AN neu	Δ Beiträge AN	Beiträge AG bish	Beiträge AG neu	Δ Beiträge AG
17-19	1.5%	1.0%	-0.5%	1.5%	1.5%	-
20-24	1.5%	1.0%	-0.5%	1.5%	7.5%	+6.0%
25-29	7.5%	7.0%	-0.5%	8.0%	9.0%	+1.0%
30-34	8.5%	8.0%	-0.5%	9.0%	10.5%	+1.5%
35-39	9.5%	9.0%	-0.5%	10.0%	12.0%	+2.0%
40-44	10.5%	10.0%	-0.5%	11.0%	13.5%	+2.5%
45-49	12.5%	11.0%	-1.5%	13.0%	15.0%	+2.0%
50-54	14.0%	12.0%	-2.0%	14.5%	16.5%	+2.0%
55-59	15.0%	13.0%	-2.0%	15.5%	17.5%	+2.0%
60-65	15.0%	13.0%	-2.0%	15.5%	17.5%	+2.0%
66-70	10.0%	9.5%	-0.5%	10.5%	13.0%	+2.5%

Als Folge der Beitragsverschiebung zeigen sich bei den Versicherten Beitragsentlastungen, bei den Arbeitgebenden Beitragsbelastungen. Insgesamt verschiebt sich die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von bisher 49 zu 51 Prozent auf neu ca. 42.3 zu 57.7 Prozent (vgl. Ziffer 5.2.2).

3.3.3 Rentenziel

Aus den Sparbeiträgen errechnet sich das modellmässige Rentenziel für eine Normkarriere von Alter 25 bis 65, d.h. für eine Beitragsdauer von 40.5 Jahren (Projektionszinssatz: 1 Prozent). Dieses modellmässige Rentenziel verändert sich praktisch nicht. Es beträgt heute 52.8 und neu 52.9 Prozent des versicherten Lohns:

Berechnung Rentenziel	heute	neu
Sparprozess	Alter 25 bis 65	Alter 25 bis 65
Σ Sparbeiträge im Alter 65	996.4%	1057.1%
UWS im Alter 65	5.3%	5.0%
Rentenziel (modellmässige Altersrente in % des versicherten Lohns)	52.8%	52.9%

Das Rentenziel wird mit einer Realverzinsung von 1% gerechnet. Dies bedeutet, dass die Verzinsung 1% höher als die Lohnentwicklung ist. Würde also eine Verzinsung von bspw. 2.5% angenommen, wäre der Modellrechnung eine Lohnerhöhung von 1.5% p.a. zu unterlegen. In diesem Fall wäre das Rentenziel wiederum dasselbe, wie wenn mit einer Verzinsung von 1% und einer Lohnerhöhung von 0% gerechnet würde. Es lässt sich zeigen, dass zwischen Verzinsung und Lohnerhöhung langfristig ein enger Zusammenhang besteht. So betrug von 2007 bis 2022 die Verzinsung bei der PKNW durchschnittlich 1.9% p.a. und die Lohnerhöhung beim Kantonspersonal durchschnittlich knapp 1.2% p.a. Als Differenz resultiert eine effektive Realverzinsung von gut 0.7% p.a. Obige Realverzinsungsannahme von 1% ist somit etwas optimistischer als dies von 2007 bis 2022 effektiv der Fall war. Weil mit der Teilrevision die Umwandlungsverluste abnehmen und künftig entsprechend etwas mehr Spielraum für bessere Verzinsungen besteht, erscheint die Realzinsannahme von 1% als realistisch.

Berechnet ab Alter 20 - neu werden ab Alter 20 Sparbeiträge geleistet - ergibt sich ein Rentenziel von 55.1 Prozent. Da zahlreiche Versicherte erst später ins Erwerbsleben einsteigen und, wie sich zeigt, auch danach durch Erwerbsunterbrüche Beitragslücken entstehen, scheint es realitätsnäher und deshalb sachgerecht, modellmässig weiterhin von einem 40 bzw. 40.5-jährigen Sparprozess von Alter 25 bis 65 auszugehen anstelle einer Normkarriere von Alter 20 bis 65. Denn würde das Rentenziel von knapp 53 Prozent über eine Normkarriere von neu 45.5 Jahren berechnet (d.h. ab Alter 20 statt 25), müssten die Sparbeiträge tiefer angesetzt werden, was grosse Leistungseinbussen und zudem erheblich teurere kompensierende Massnahmen zur Folge hätte.

Beispiel

Hierzu sei Bezug genommen auf das Beispiel von Ziffer 3.3.1. Um bis zur Pensionierung im Alter 65 ein Sparguthaben von 400'000 Franken aufzubauen, wird - gemäss heutigem Vorsorgeplan und mit den getroffenen Annahmen - über eine ganze Karriere ein versicherter Lohn von durchschnittlich 40'145 Franken benötigt (400'000 Franken / 996.4 Prozent). Die modellmässige Altersrente beträgt mit heutigem und neuem Vorsorgeplan:

Beispiel modellmässige Altersrente	heute	neu
Versicherter Lohn	40'145 Franken	40'145 Franken
Modellmässiges Sparguthaben im Alter 65 in % des versicherten Lohns	996.4%	1057.1%
Modellmässiges Sparguthaben im Alter 65 in Franken	400'000 Franken	424'368 Franken
Umwandlungssatz im Alter 65	5.3%	5.0%
Rentenziel (modellmässige Altersrente in Franken)	21'200 Franken	21'218 Franken

Mit den neu höheren Sparbeiträgen resultiert bis Alter 65 künftig ein Sparguthaben von 424'368 Franken (1057.1 Prozent des versicherten Lohns) und entsprechend eine Altersrente von 21'218 Franken pro Jahr (heute: 21'200 Franken). Es sei angemerkt, dass es sich beim Beispiel um eine Modellkarriere handelt. In der Realität bestehen oftmals Lücken in der Vorsorge, etwa als Folge von Erwerbsunterbrüchen, Vorbezügen für Wohneigentum oder Kapitalabfluss infolge Ehescheidung.

3.3.4 Altersrenten Besitzstände

Junge Versicherte, die noch den gesamten Sparprozess vor sich haben, profitieren vollumfänglich von den höheren Sparbeiträgen. Diese gleichen die UWS-Reduktion vollständig aus (unverändertes Rentenziel). Junge Versicherte erleiden somit keine Renteneinbussen.

Ältere Versicherte hingegen sparen nur noch für die restliche Erwerbsdauer mit den höheren Sparbeiträgen. Sie profitieren nur noch beschränkt von den Beitragserhöhungen. Für Personen unmittelbar vor der Pensionierung betragen die Renteneinbussen 5.7 Prozent (UWS 5.0 Prozent gegenüber 5.3 Prozent; im vorstehenden Beispiel Altersrente von 20'000 statt 21'200 Franken).

Der Verwaltungsrat erachtet Rentenkürzungen von bis zu 5.7 Prozent als zu hoch. Als Bestandteil der Gesamtlösung werden deshalb die Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan mittels individuellem Altersrenten-Besitzstand auf 1.5 Prozent begrenzt (Regelung im Vorsorgereglement der PKNW). Im Beispiel würde die PKNW einen lebenslangen Altersrenten-Besitzstand von 882 Franken pro Jahr gewähren:

Beispiel Altersrenten-Besitzstand	heute	neu
Sparguthaben im Alter 65	400'000 Franken	400'000 Franken
Umwandlungssatz im Alter 65	5.3%	5.0%
Altersrente im Alter 65	21'200 Franken	20'000 Franken
Altersrenten-Besitzstand, damit Renteneinbusse max. 1.5%	-	882 Franken
Altersrente inkl. Altersrenten-Besitzstand (lebenslang)	21'200 Franken	20'882 Franken (1.5% tiefer)

Das Instrument des Altersrenten-Besitzstands wurde bereits bei der PKG-Teilrevision per 1. Januar 2018 eingesetzt. Damals wurden die individuellen Renteneinbussen auf 3 Prozent begrenzt. Die Altersrenten-Besitzstände werden von der PKNW aus technischen Rückstellungen finanziert, die aufgrund der UWS-Reduktion frei werden. Dank dieser Abfederungsmassnahme kann die UWS-Reduktion von 5.3 auf 5.0 Prozent ohne Zwischenschritt erfolgen (zu den Kosten der Altersrenten-Besitzstände vgl. Ziffer 5.4.2).

3.3.5 Wählbare Sparpläne

Gemäss neuem Art. 16a PKG bietet die PKNW wählbare Sparpläne an, bei denen die Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten können. Das Bundesrecht lässt insgesamt drei Sparpläne zu. Neben dem Sparplan gemäss Art. 16 Abs. 1 PKG («Standard») kann der Verwaltungsrat somit zwei weitere Sparpläne anbieten (z.B. «Plus» und «Max»). Diese Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe des Versichertenbeitrags; der Beitrag des Arbeitgebenden muss in allen drei Plänen gleich hoch sein, unabhängig von der Planwahl der versicherten Person.

Mittels Planwahl können die Versicherten den Umfang der Altersvorsorge auf freiwilliger Basis und individuellem Bedarf entsprechend gestalten. Üblicherweise können die Versicherten den Sparplan bei Eintritt sowie danach immer auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres auswählen.

Für die Höhe der von der PKNW gewährten Altersrenten-Besitzstände ist die individuelle Planwahl nicht relevant.

3.3.6 Besondere Sparpläne

Seit der Totalrevision 2014 können die Arbeitgebenden auf freiwilliger Basis in besonderen Sparplänen in beschränktem Mass erhöhte Sparbeiträge vorsehen. Bisher war die Erhöhung auf maximal 5 Sparbeitragsprozente begrenzt. Neu sind noch maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Mehr als 3 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge würden Bundesrecht verletzen.

Die allfällige Wahl für einen besonderen Sparplan wirkt sich ebenfalls nicht auf die Höhe der von der PKNW gewährten Altersrenten-Besitzstände aus.

3.4 Neuer Vorsorgeplan im Quervergleich

In Ziffer 3.2 wurde der heutige Vorsorgeplan der PKNW mit demjenigen anderer umliegender Vorsorgeeinrichtungen verglichen. Die Tabelle unten führt den Vergleich mit denselben Annahmen² nochmals auf, für die PKNW nun aber mit dem neuen Vorsorgeplan:

Vergleich für Jahreslohn von 88'200 Franken (3-fache maximale AHV-Altersrente):

Pensionskasse	UWS ₆₅ im 2023	UWS ₆₅ Endziel	Jahr Endziel (bzw. UWS seit)	Sparguthaben im Alter 65	Vorsorgeziel ₂₅₋₆₅	Sparbeginnalter	Aufteilung AN/AG-Beiträge
PKNW neu	5.00%	5.00%	2025	749%	37.4%	20	42.7%/57.3%
Kanton BE	4.95%	4.80%	2024	724%	34.8%	25	40.7%/59.3%
Kanton GL	5.45%	5.20%	2025	766%	39.8%	23	41.7%/58.3%
Kanton LU	5.20%	5.20%	(2019)	743%	38.7%	25	44.0%/56.0%
Stadt LU	5.00%	5.00%	2023	748%	37.4%	25	38.0%/62.0%
Kanton OW	5.60%	5.00%	1.9.2023	684%	34.2%	24	46.2%/53.8%
Kanton SZ	5.90%	5.00%	2027	805%	40.2%	20	39.2%/60.8%
Kanton UR	5.50%	5.50%	2023	759%	41.8%	25	42.1%/57.9%
Kanton ZG	5.40%	5.40%	2023	691%	37.3%	21	39.1%/60.9%
Kanton ZH	4.66%	4.66%	2023	800%	37.3%	21	40.0%/60.0%
Ø ohne PKNW	5.30%	5.08%		747%	37.9%		41.2%/58.8%

Das modellmässige Sparguthaben im Alter 65 beträgt neu 749 Prozent (bisher 706 Prozent) des AHV-Lohns. Das Vorsorgeziel, also die modellmässige Altersrente in Prozent des AHV-Lohns, beträgt unverändert 37.4 Prozent - dies also Folge des unveränderten Rentenziels (modellmässige Altersrente in Prozent des versicherten Lohns) von knapp 53 Prozent.

Es zeigt sich, dass die PKNW mit dem neuen Vorsorgeplan insgesamt nahe am Durchschnitt vergleichbarer Vorsorgepläne liegt. Obige Beitragsaufteilung von 42.7 Prozent (Arbeitnehmende) zu 57.3 Prozent (Arbeitgebende) unterschätzt den Beitrag der Arbeitgebenden etwas, weil in dieser Modellrechnung nur die Alter 25 bis 64 betrachtet werden (aus Vergleichbarkeitsgründen einheitlich 40 Beitragsjahre für alle Kassen). Effektiv über den gesamten Bestand wird das neue Beitragsverhältnis ca. 42.3 zu 57.7 Prozent sein (vgl. Ziffer 5.2.2).

² Für die Berechnung des modellmässigen Rentenziels für eine Normkarriere von Alter 25 bis 65 (Beitragsdauer von 40.5 Jahren) vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.3.3

Wird vorstehende Tabelle alternativ wiederum mit einem AHV-Lohn (Kaderlohn) von bspw. 118'200 Franken (4-fache maximale AHV-Altersrente) gerechnet, wird neu ein Sparguthaben von 826 Prozent des AHV-Lohns erreicht (Durchschnitt der anderen Kassen: 802 Prozent). Das Vorsorgeziel beträgt in diesem Bereich 41.3 Prozent des AHV-Lohns (Durchschnitt andere Kassen: 40.8 Prozent).

3.5 Hinweise zur laufenden BVG-Reform

Das Bundesparlament hat am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet. Wegen des ergriffenen Referendums ist das Inkrafttreten der Reform derzeit noch ungewiss. Unter anderem sollen das Rentenniveau gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten - und damit insbesondere von Frauen - verbessert werden.

Mit der Reform würde der BVG-Koordinationsbetrag gesenkt. Dies würde sich insofern auch auf die PKNW auswirken, als Art. 6 Abs. 3 PKG den Koordinationsabzug der PKNW auf denjenigen gemäss BVG beschränkt (25'725 Franken, Stand 1. Januar 2023). Gemäss heutigem Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 PKG würde die Reduktion des BVG-Koordinationsbetrags die versicherten Löhne bei der PKNW im Durchschnitt automatisch um etwa 7 bis 11 Prozent erhöhen, mit entsprechenden Kostenkonsequenzen (um 7 bis 11 Prozent höhere Beiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende). Um einen solchen unerwünschten Automatismus zu verhindern, wird mit dieser Vorlage zum Schutz der Arbeitnehmenden und insbesondere der Arbeitgebenden der maximale Koordinationsabzug der PKNW in Art. 6 Abs. 3 PKG auf den aktuellen Betrag von 25'725 Franken eingefroren. Die Notwendigkeit einer weiteren PKG-Revision scheint somit absehbar, sowohl bei Inkrafttreten der BVG-Reform (ggf. Anpassung Koordinationsabzug und Beitragssätze) als auch bei einem Scheitern der BVG-Reform infolge des Referendums (Koordinationsabzug der PKNW kann wieder wie bisher an den BVG-Koordinationsbetrag angebunden werden).

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die geplante Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6.0 Prozent für die PKNW nur von untergeordneter Bedeutung ist, weil die reglementarischen Leistungen der PKNW höher sind als die BVG-Mindestleistungen.³

4 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

4.1 Pensionskassengesetz

Art. 6 Abs. 3 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag

Gemäss geltendem PKG entspricht der Koordinationsbetrag 30 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Aktuell beträgt der maximale Koordinationsbetrag somit 25'725 Franken.

Die BVG-Reform sieht einen tieferen BVG-Koordinationsbetrag vor. Aufgrund der Formulierung in Art. 6 Abs. 3 PKG hätte dies ab deren Inkrafttreten unmittelbare Auswirkungen auf den versicherten Lohn gemäss PKG. Der versicherte Lohn der Arbeitnehmenden würde steigen – folglich müssten sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende nominal wesentlich höhere Sparbeiträge leisten. Deshalb muss die Formulierung in Art. 6 Abs. 3 PKG angepasst werden. Anstelle des Verweises auf das BVG wird der Koordinationsbetrag in Abs. 3 neu nominal in Franken festgehalten. Dadurch wirkt sich eine allfällige Änderung des Bundesrechts nicht ungewollt auf den versicherten Lohn gemäss PKG aus.

³:Die PKNW hält die BVG-Mindestleistungen auch mit dem UWS von neu noch 5 Prozent ein. Beispiel: Das Sparguthaben einer versicherten Person betrage 400'000 Franken. Darin enthalten sei ein obligatorisches BVG-Altersguthaben von 250'000 Franken. Die BVG-Mindestrente beträgt in diesem Fall 17'000 Franken pro Jahr (= 250'000 * 6.8%), die Altersrente der PKNW ist mit 20'000 Franken pro Jahr höher (= 400'000 * 5%).

Mit der neuen Formulierung bleibt der Koordinationsbetrag – wie bereits heute – auf höchstens 25'725 Franken beschränkt. Stand heute führt der neue Abs. 3 somit zu keinerlei Veränderungen beim versicherten Lohn. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass Änderungen beim Koordinationsbetrag auf Bundesebene nicht mehr automatisch nachvollzogen werden. Will die PKNW einen allfälligen neuen BVG-Koordinationsbetrag übernehmen, würde dementsprechend eine weitere Teilrevision des Pensionskassengesetzes unabdingbar. Allerdings dürfte eine weitere PKG-Teilrevision ungeachtet dessen erforderlich werden. Dies lässt sich nicht verhindern, weil bei einer Änderung des Koordinationsabzugs auch die Beitragssätze angepasst werden müssten.

Art. 16 Wiederkehrende Beiträge

1. Grundsätze

In Abs. 1 wird die Tabelle mit den neuen Sparbeiträgen geändert. Durch die Senkung des UWS (Zuständigkeit Verwaltungsrat) sind höhere Sparbeiträge erforderlich, damit das heutige Rentenziel sichergestellt werden kann. Bei einem vollständigen Sparprozess vom 25. bis zum 65. Altersjahr steigt das Sparguthaben im Vergleich zur heutigen Regelung an. Dadurch kann der tiefere UWS kompensiert werden. Weiter werden die Beitragsanstiege mit zunehmendem Alter künftig etwas abgeschwächt, um die Chancen von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Zudem verschiebt sich das Beitragsverhältnis zugunsten der Arbeitnehmenden. Für Details kann insbesondere auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3.2, Ziff. 5.1.1, Ziff. 5.2.1 und Ziff. 5.2.2 verwiesen werden.

Auch die Sparbeiträge für Arbeitnehmende, welche das ordentliche Rücktrittsalter bereits überschritten haben, werden angepasst. Wie bis anhin entsprechen die Sparbeiträge bei dieser Personengruppe derjenigen im Alter 40-44. Es kann auf die Ausführungen unter Ziff. 3.3.2 verwiesen werden. Bewusst wurde die Alterskategorie über dem 65. Altersjahr nicht in die Tabelle in Abs. 1 integriert. Durch die Unterteilung in zwei Absätze wird zum Ausdruck gebracht, dass die ordentliche Pensionierung weiterhin mit Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgt.

Die (gesetzlichen) Risikobeiträge der Arbeitgebenden werden in Abs. 3 um 0.5 Prozent erhöht. Diesbezüglich gilt es indessen zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsrat die Risikobeiträge aufgrund der Umwandlungsverluste bei der letzten Senkung des Umwandlungssatzes gestützt auf Art. 19 Abs. 2 PKG auf je 1.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende erhöht hat. Faktisch betragen die Risikobeiträge heute insgesamt somit 3 Prozent. Neu sollen diese bei 2.5 Prozent liegen, womit eine Senkung von 0.5 Prozent erfolgt. Von dieser Senkung profitieren die Arbeitnehmenden, da die Risikobeiträge der Arbeitgebenden neu einen expliziten Umwandlungsbeitrag beinhalten (vgl. Art. 18a Abs. 2 Ziff. 1a PKG) und deswegen weiterhin bei 1.5 Prozent liegen.

Neu sinken die Risikobeiträge ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters um je 0.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende (auf 0.5 bzw. 1.0 Prozent). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters das Invaliditätsrisiko nicht mehr versichert werden muss. Bis anhin hat der Gesetzgeber bewusst eine solidarische Regelung zwischen jungen und alten Versicherten gewählt. Allerdings ist die Reduktion versicherungstechnisch korrekter. Finanziell fällt sie für die PKNW praktisch nicht ins Gewicht.

Art. 16a für versicherte Personen wählbare Sparpläne

Dank der Verschiebung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden kann die Pensionskasse neu wählbare Sparpläne anbieten. Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Die Arbeitgebenden hingegen leisten, unabhängig von der individuellen Planwahl der Arbeitnehmenden, den gleichen Sparbeitrag.

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben darf die Pensionskasse maximal drei wählbare Sparpläne anbieten, aus denen die versicherten Personen wählen können. Der ordentliche Sparplan gemäss PKG (Art. 16 Abs. 1 PKG) zählt dabei bereits zu diesen drei wählbaren Sparplänen. Der Verwaltungsrat legt zwei weitere wählbare Sparpläne im Vorsorgereglement fest. Vorgesehen ist, dass im «Plan Max» die Arbeitnehmenden freiwillig gleich hohe Sparbeiträge leisten können wie die Arbeitgebenden.

Art. 17 besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Weiterhin sollen den Arbeitgebenden besondere Sparpläne zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu den wählbaren Sparplänen gemäss Art. 16a PKG können nicht die Arbeitnehmenden entscheiden, ob sie sich einem solchen besonderen Sparplan unterstellen wollen. Vielmehr beschliessen die Arbeitgebenden, ob sie einen besonderen Sparplan wählen und für welche Arbeitnehmerkategorien dieser Sparplan gelten soll.

Bisher war die Erhöhung der Sparbeiträge bei den besonderen Sparplänen auf maximal insgesamt 5 Sparbeitragsprozente begrenzt. Neu sind maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Mehr als 3 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge würden Bundesrecht verletzen.

Wie bis anhin legt der Verwaltungsrat im Vorsorgereglement fest, welche besonderen Sparbeiträge für die Arbeitgebenden überhaupt zur Verfügung stehen. Er kann auch das Beitragsverhältnis regeln.

Wie bisher verzichtet die PKNW bewusst auf weitergehende Wahlmöglichkeiten für die Arbeitgebenden. Damit sollen ausgeprägte Konkurrenzsituationen (Anstellungsbedingungen) zwischen den angeschlossenen Arbeitgebenden über die Vorsorge verhindert werden. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Nachfrage nach abweichenden (besonderen) Sparplänen gering ist.

Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1a 3. Verwendung

Bereits heute wurden die Risikobeiträge teilweise zur Deckung der Umwandlungsverluste (aufgrund der zu hohen Umwandlungssätze) verwendet. Dies war insofern gerechtfertigt, als die Umwandlungsverluste mitunter aufgrund der steigenden Lebenserwartung resultierten. So hält Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 ausdrücklich fest, dass die Risikobeiträge für die Finanzierung des Langleberisikos verwendet werden dürfen. Es gilt indessen zu bedenken, dass neben der Lebenserwartung insbesondere das Tiefzinsumfeld ein Hauptgrund für die Umwandlungsverluste darstellte. Insofern war die bisherige Formulierung in Art. 18 Abs. 1 PKG zu wenig präzise. Neu wird in Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1a PKG ausdrücklich festgehalten, dass die Risikobeiträge auch zur Deckung von Umwandlungsverlusten verwendet werden dürfen.

Mit der Senkung des UWS von 5.3 auf 5.0 Prozent werden die Umwandlungsverluste sinken. Jedoch beträgt der versicherungstechnisch korrekte UWS mit den heutigen technischen Grundlagen ca. 4.8 Prozent im Jahr 2025 (Annahmen: Technische Grundlagen VZ 2020 mit Generationentafel und technischer Zinssatz von 2.0 Prozent). Folglich müssen die Risikobeiträge auch in Zukunft - wenn auch nicht mehr ganz im bisherigen Umfang - für die Deckung der Umwandlungsverluste teilverwendet werden. Mit der Ergänzung mit Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1a PKG wird transparenter dargestellt, dass die Risikobeiträge einen Umwandlungsbeitrag beinhalten. Dieser Umwandlungsbeitrag wird, bundesrechtlich bedingt, durch die Arbeitgebenden getragen.

Art. 19 4. Anpassung

Der Verwaltungsrat hat auch in Zukunft die Möglichkeit, die Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 PKG um je 10 Prozent für die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden zu erhöhen. Eine Erhöhung darf indessen wie bisher nur erfolgen, wenn die Beiträge gemäss PKG

mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Neu hat der Verwaltungsrat zudem die Möglichkeit, die Sparbeiträge um 10 Prozent zu senken. Dabei muss sichergestellt sein, dass die reduzierten Sparbeiträge beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleisten. Wie die Erhöhung erfolgt die Reduktion verhältnismässig (beispielsweise um je 5 Prozent der ursprünglichen Sparbeiträge). Dadurch tritt keine Veränderung des Beitragsverhältnisses ein.

Für die Sparbeiträge von Personen, welche das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, ist analog zum geltenden Recht weder eine Erhöhung noch eine Senkung der Sparbeiträge zulässig. Für diesen beschränkten Personenkreis sind die gesetzlichen Sparbeiträge zwingend einzuhalten. Art. 19 Abs. 1 PKG verweist dementsprechend nur auf Art. 16 Abs. 1.

Die Risikobeiträge können wie bis anhin um insgesamt 2 Prozentpunkte erhöht bzw. gesenkt werden, damit bzw. wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 PKG sichergestellt bleibt. Sowohl die Erhöhung als auch die Reduktion müsste für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im gleichen Umfang (paritätisch) erfolgen. Dadurch würde sich das gesamte Beitragsverhältnis minimal verschieben. Da die Risikobeiträge im Vergleich zu den Sparbeiträgen wesentlich geringer sind, wirkt sich eine gleichmässige Erhöhung bzw. Senkung nur geringfügig auf das gesamte Beitragsverhältnis aus, weshalb die Vorlage diese pragmatische Lösung vorsieht. Die bisherigen Absätze 2 und 3 wurden in den neuen Abs. 2 zusammengefasst. Inhaltliche Änderungen sind mit dem neuen Abs. 2 nicht verbunden.

5 Auswirkungen der Vorlage

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Teilrevision auf Arbeitgebende (Kanton), Arbeitnehmende, Rentenbeziehende und die PKNW dargestellt. Die Zahlen basieren auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022. Selbstredend werden abhängig von der Bestandesentwicklung bis zum Inkrafttreten der Teilrevision die finanziellen Auswirkungen effektiv etwas anders sein.

5.1 Arbeitgebende

5.1.1 Höhere Beiträge

Die Arbeitgebenden beteiligen sich an der Gesamtlösung mit höheren Beiträgen. Ihre Beiträge steigen im Durchschnitt von 9.22 auf neu 10.75 Prozent (+1.53 Prozent) der AHV-Lohnsumme (AHV-Lohnsumme des in der PKNW versicherten Personals).

Zu beachten ist, dass es bei den einzelnen Arbeitgebenden grössere Unterschiede gibt, weil die Sparbeiträge mit dem Alter der versicherten Personen ansteigen und die effektive Beitragslast deshalb von der Altersstruktur der Angestellten abhängig ist. Bei Arbeitgebenden mit eher jungem Personal erhöht sich der durchschnittliche Beitrag der Arbeitgebenden mit dieser Teilrevision von rund 8 auf 9.5 Prozent der AHV-Lohnsumme, bei Arbeitgebenden mit älterem Personal von rund 11 auf 12.5 Prozent. Recht stabil ist die Mehrbelastung pro Arbeitgeberin und Arbeitgeber, diese beträgt i.d.R. zwischen 1.4 und 1.6 Prozent der AHV-Lohnsumme.

5.1.2 Kanton Nidwalden

Die PKNW versicherte per 31. Dezember 2022 797 kantonale Angestellte. Das Kantonspersonal macht damit gut ein Viertel des gesamten Versichertenbestands der PKNW aus. Das Durchschnittsalter des Kantonspersonals ist höher als dasjenige des übrigen Bestands. Insofern sind die Beiträge beim Kantonspersonal höher als beim übrigen Bestand. Für den Kanton ändern sich die Beiträge wie folgt:

Kanton Nidwalden (Angaben in Franken)	Vorsorgeplan heute	Vorsorgeplan neu	Differenz
AHV-Lohnsumme	68.65 Mio.	68.65 Mio.	
AG-Gesamtbeiträge p.a.	6.630 Mio.	7.676 Mio.	+1.046 Mio.
AG-Gesamtbeiträge p.a. in % AHV-Lohnsumme	9.66%	11.18%	+1.52%

5.1.3 Weitere Arbeitgebende

Nachstehende Tabelle zeigt für weitere angeschlossene Arbeitgebende mit einer AHV-Lohnsumme von mindestens 1 Million Franken die gesamten Beiträge heute und neu, basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022 (Angaben in Millionen Franken pro Jahr). In Klammer sind die Beiträge der Arbeitgebenden in Prozent der AHV-Lohnsumme angegeben.

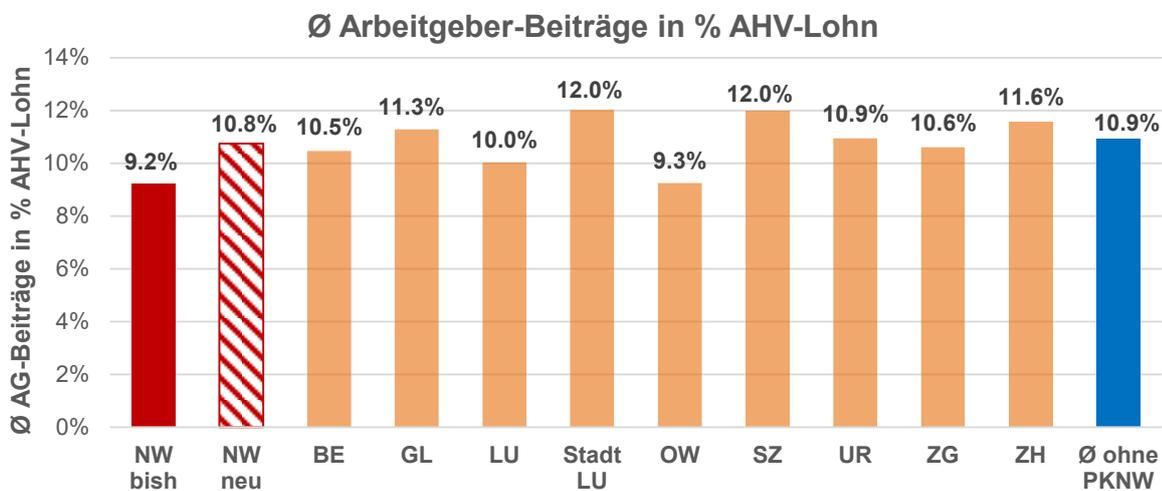
Arbeitgebende	Vorsorgeplan heute		Vorsorgeplan neu		Differenz	
Kanton Nidwalden	6.630 Mio.	(9.66%)	7.675 Mio.	(11.18%)	1.046 Mio.	(1.52%)
Spital Nidwalden	3.082 Mio.	(8.83%)	3.639 Mio.	(10.43%)	0.558 Mio.	(1.60%)
Politische Gemeinde Stans	1.424 Mio.	(8.88%)	1.653 Mio.	(10.31%)	0.229 Mio.	(1.43%)
Nidwaldner Kantonalbank	1.248 Mio.	(9.11%)	1.480 Mio.	(10.80%)	0.232 Mio.	(1.69%)
Stiftung Weidli Stans	0.817 Mio.	(8.51%)	0.958 Mio.	(9.96%)	0.140 Mio.	(1.46%)
Politische Gemeinde Buochs	0.761 Mio.	(9.41%)	0.882 Mio.	(10.90%)	0.120 Mio.	(1.49%)
Elektrizitätswerk Nidwalden	0.746 Mio.	(10.14%)	0.860 Mio.	(11.68%)	0.114 Mio.	(1.55%)
Stiftung APH Nidwalden, Stans	0.693 Mio.	(8.28%)	0.820 Mio.	(9.80%)	0.126 Mio.	(1.51%)
Politische Gde Ennetbürgen	0.544 Mio.	(8.81%)	0.641 Mio.	(10.38%)	0.097 Mio.	(1.57%)
Politische Gde Beckenried	0.486 Mio.	(9.02%)	0.563 Mio.	(10.44%)	0.076 Mio.	(1.42%)
Schulgemeinde Stansstad	0.440 Mio.	(9.52%)	0.504 Mio.	(10.90%)	0.064 Mio.	(1.38%)
Gemeinde Hergiswil	0.416 Mio.	(8.73%)	0.487 Mio.	(10.22%)	0.071 Mio.	(1.49%)
Alterswohnheim Buochs	0.398 Mio.	(8.94%)	0.465 Mio.	(10.46%)	0.068 Mio.	(1.52%)
Schulgemeinde Oberdorf	0.363 Mio.	(8.89%)	0.419 Mio.	(10.28%)	0.057 Mio.	(1.39%)
Ausgleichskasse Nidwalden	0.343 Mio.	(9.88%)	0.400 Mio.	(11.51%)	0.056 Mio.	(1.62%)
Schul-Gde Wolfenschiessen	0.318 Mio.	(8.70%)	0.377 Mio.	(10.29%)	0.058 Mio.	(1.59%)
VSZ OW/NW	0.312 Mio.	(9.80%)	0.359 Mio.	(11.30%)	0.048 Mio.	(1.50%)
Nidwaldner Sachversicherung	0.244 Mio.	(10.74%)	0.279 Mio.	(12.28%)	0.035 Mio.	(1.54%)
Politische Gde Ennetmoos	0.219 Mio.	(8.34%)	0.256 Mio.	(9.79%)	0.038 Mio.	(1.45%)
Politische Gde Dallenwil	0.193 Mio.	(9.21%)	0.223 Mio.	(10.63%)	0.030 Mio.	(1.42%)
Kontrollstelle IKSS	0.141 Mio.	(10.93%)	0.161 Mio.	(12.49%)	0.020 Mio.	(1.56%)
Gemeindewerk Beckenried	0.140 Mio.	(7.90%)	0.171 Mio.	(9.66%)	0.031 Mio.	(1.76%)
Schulgemeinde Emmetten	0.109 Mio.	(9.34%)	0.126 Mio.	(10.87%)	0.018 Mio.	(1.53%)
KFN Kabelfernsehen NW AG	0.080 Mio.	(7.30%)	0.096 Mio.	(8.76%)	0.016 Mio.	(1.46%)
Übrige Arbeitgebende	0.615 Mio.	(9.57%)	0.710 Mio.	(11.04%)	0.095 Mio.	(1.48%)
PKNW Total	20.762 Mio.	(9.22%)	24.204 Mio.	(10.75%)	3.443 Mio.	(1.53%)

Arbeitgebende, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, erhalten bei der PKNW auf Anfrage Auskunft über die entsprechenden Beträge.

5.1.4 Höhe des Arbeitgeberbeitrags im Quervergleich

Nachstehende Grafik zeigt den Gesamtbeitrag, den die Arbeitgebenden (AG) bei der PKNW heute und mit dem neuen Vorsorgeplan durchschnittlich bei der PKNW leisten bzw. leisten müssten, wenn sie bei den anderen betrachteten Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen wären. Hierzu wurde der gesamte Versichertenbestand der PKNW (Stand 31. Dezember 2022) zugrunde gelegt und für jede versicherte Person der individuelle Beitrag berechnet.

Der durchschnittliche AG-Gesamtbeitrag beträgt heute gut 9.2 Prozent und steigt mit dieser Vorlage auf knapp 10.8 Prozent des AHV-Lohns. Dies entspricht knapp dem AG-Beitrag von 10.9 Prozent, den die Arbeitgebenden im Durchschnitt leisten müssten, wenn sie bei den betrachteten umliegenden Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen wären (vgl. Säule ganz rechts; Annahmen vgl. Ziffer 3.2):



Die Aufstellung zeigt, dass sich der neue Vorsorgeplan der PKNW am durchschnittlichen Beitragsniveau vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen orientiert. Weil auch die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden in etwa dem Durchschnitt von rund 42 zu 58 Prozent entspricht, gilt diese Feststellung auch für die Versicherten.

5.2 Arbeitnehmende

Für die Arbeitnehmenden bringt die Teilrevision nachstehende Vor- und Nachteile.

5.2.1 Beitragsreduktion

Als Folge der neuen Beitragsaufteilung sinken die Beiträge der Arbeitnehmenden über den Gesamtbestand um durchschnittlich 1 Lohnprozent. Die Beitragsentlastungen sind nach Alter unterschiedlich. Umgerechnet in AHV-Lohnprozente, betragen die AN-Gesamtbeiträge bisher und neu im Durchschnitt (Versichertenbestand 31. Dezember 2022):

Alter	Ø AN-Beitrag bisher	Ø AN-Beitrag neu	Δ Beiträge AN (% AHV-Lohn)
17-24	1.05%	0.70%	-0.35%
25-29	5.27%	4.92%	-0.35%
30-34	6.11%	5.75%	-0.36%
35-39	6.96%	6.60%	-0.36%
40-44	7.82%	7.45%	-0.37%
45-49	9.46%	8.32%	-1.14%
50-54	10.59%	9.07%	-1.52%
55-59	11.44%	9.91%	-1.53%
60-65	11.53%	9.99%	-1.54%
66-70	7.24%	6.88%	-0.36%

Mit der Einführung von wählbaren Sparplänen (höhere Sparbeiträge) besteht für die Versicherten die Möglichkeit, die Beitragseinsparung zu nutzen, um mittels entsprechender Planwahl die eigene Vorsorge zu verbessern und so die Renteneinbusse zu reduzieren, auszugleichen oder sogar zu überkompensieren. Die gewährten Altersrenten-Besitzstände werden durch die individuelle Planwahl nicht geschmälert.

5.2.2 Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden

Die mit dieser Teilrevision verbundenen Beitragsanpassungen führen dazu, dass die Spar- und Risikobeiträge künftig gesamthaft zu ca. 57.7 Prozent (heute rund 51 Prozent) von den Arbeitgebenden und zu ca. 42.3 Prozent (heute rund 49 Prozent) von den Arbeitnehmenden erbracht werden. In den einzelnen Altersgruppen weichen die Beitragsanteile etwas von diesen Durchschnittswerten ab.

Berechnet mit dem gesamten Versichertenbestand der PKNW per 31. Dezember 2022 betragen die Gesamtbeiträge bisher und neu:

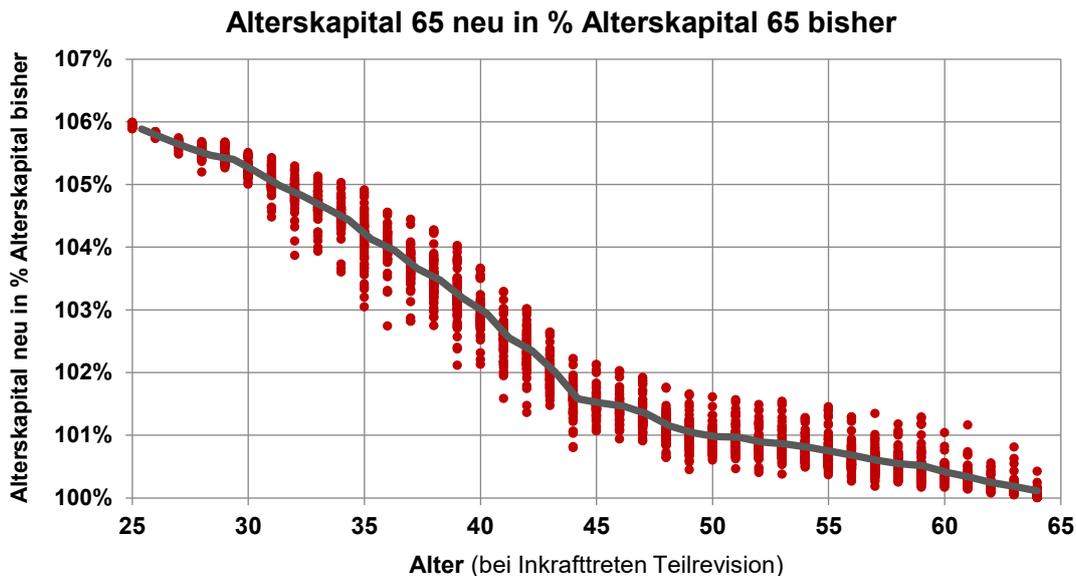
Beiträge (Mio. Franken pro Jahr) (Versichertenbestand 31.12.2022)	bisher	neu
AHV-Lohnsumme	225.24 Mio.	225.24 Mio.
Versicherte Lohnsumme	167.97 Mio.	167.97 Mio.
Sparbeiträge Arbeitnehmende	17.43 Mio.	16.06 Mio.
Risikobeiträge Arbeitnehmende	2.52 Mio.	1.68 Mio.
Gesamtbeiträge Arbeitnehmende	19.95 Mio.	17.74 Mio.
Sparbeiträge Arbeitgebende	18.24 Mio.	21.68 Mio.
Risikobeiträge Arbeitgebende	2.52 Mio.	2.52 Mio.
Gesamtbeiträge Arbeitgebende	20.76 Mio.	24.20 Mio.
Beitragsaufteilung AN / AG	49.0% / 51.0%	42.3% / 57.7%

5.2.3 Alterskapital

Mit den höheren Sparbeiträgen sparen die Versicherten bis zur Pensionierung mehr Guthaben an. Bei einem Stellenwechsel und Austritt aus der PKNW fällt die Freizügigkeitsleistung entsprechend höher aus.

Junge Versicherte, die erst am Anfang des Sparprozesses stehen, bauen mit dem neuen Vorsorgeplan von Alter 25 bis 65 rund 6 Prozent mehr Sparguthaben auf, als dies heute der Fall ist. Ab Alter 20 gerechnet - der Sparprozess startet künftig bereits ab Alter 20 - sind es 10.7 Prozent mehr, wobei dies eine lückenlose Beitragsdauer voraussetzt, was in den wenigsten Fällen eintritt. Die ältesten Versicherten hingegen erreichen nur noch ein geringfügig höheres Alterskapital.

Die folgende Grafik zeigt für die Versicherten (Versichertenbestand 31. Dezember 2022) von Alter 25 bis 65 das Sparguthaben im Alter 65 nach neuem Vorsorgeplan in Prozent des Sparguthabens nach heutigem Vorsorgeplan (Annahme wiederum 1 Prozent Projektionszins). Die graue Kurve gibt den Durchschnittswert pro Alter an:



Lesebeispiel: Die bei Inkrafttreten der Vorlage 45-jährigen Personen werden bis zur Pensionierung ca. 1 bis 2 Prozent mehr Sparguthaben aufbauen als bisher, bspw. also 404'000 bis 408'000 Franken gegenüber heute 400'000 Franken.⁴

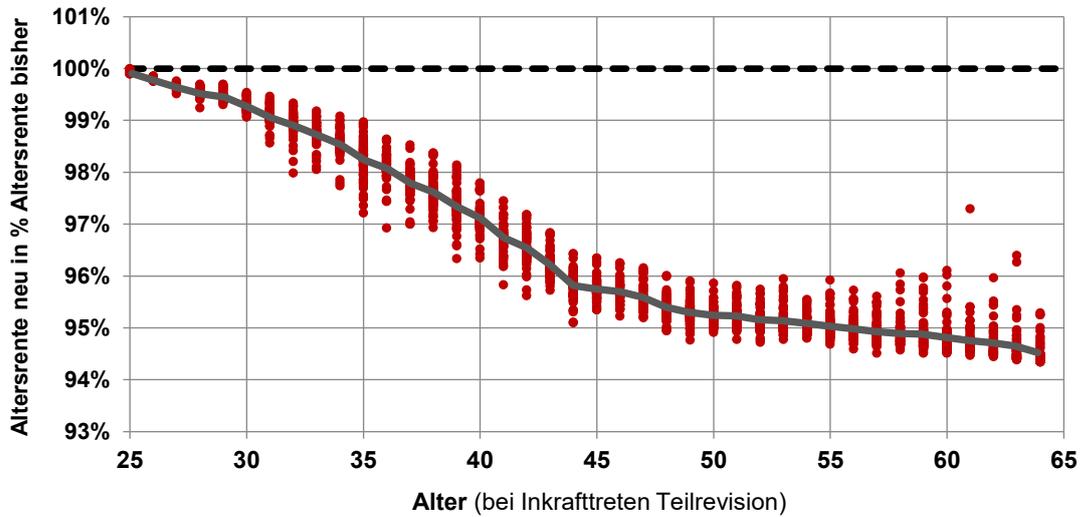
Der in der Grafik erkennbare abfallende Verlauf der einzelnen Punkte reflektiert die altersmäßig unterschiedliche Erhöhung der Sparbeiträge. Bis Alter 45 werden die Sparbeiträge um bis zu 2.5 Prozentpunkte angehoben, von Alter 45 bis 49 um 1 Prozentpunkt und ab Alter 50 noch um 0.5 Prozentpunkte.

5.2.4 Altersrenten

Die Last, welche die Arbeitnehmenden mit diesem Gesamtpaket tragen, ist die mit der UWS-Reduktion verbundene tiefere Altersrente. Nachfolgende Grafik zeigt die individuellen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan in Prozent der individuellen Altersrenten nach heutigem Vorsorgeplan. Zuerst wird die Situation dargestellt, wenn die Renteneinbussen nicht auf 1.5 Prozent begrenzt würden:

⁴ Die Streuung der Werte erklärt sich mit den individuell unterschiedlichen Verhältnissen zwischen vorhandenem Sparguthaben und versichertem Lohn. Versicherte mit einem (im Vergleich zum versicherten Lohn) hohen Sparguthaben werden mit dem neuen Vorsorgeplan prozentual wenig zusätzliches Sparguthaben aufbauen, weil die höheren Sparbeiträge weniger ins Gewicht fallen. Umgekehrt entfalten die zukünftig höheren Sparbeiträge bei Versicherten mit Beitragslücken und entsprechend tieferem Sparguthaben stärkere Wirkung.

Altersrente 65 neu in % Altersrente 65 bisher (ohne Altersrenten-Besitzstände)

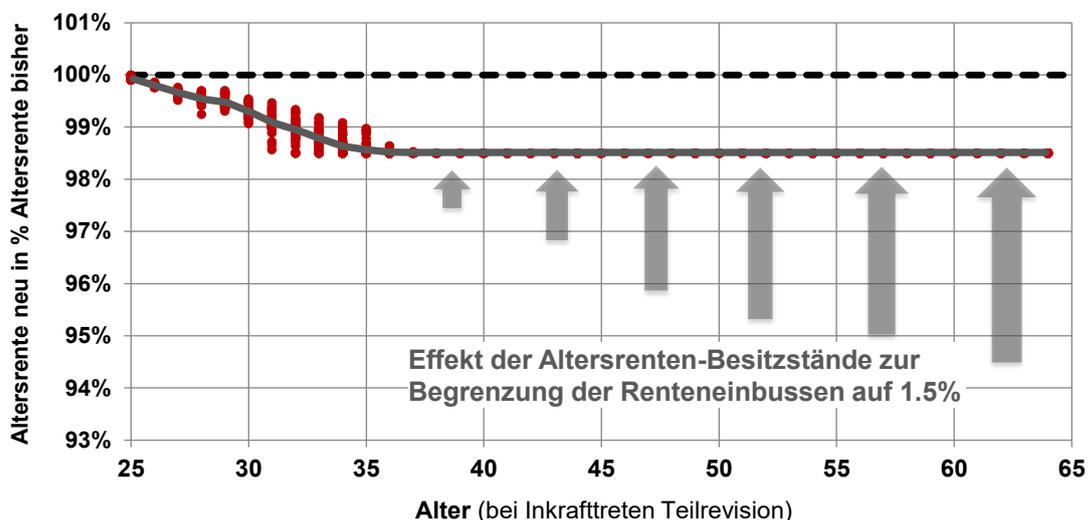


Lesebeispiel: Die bei Inkrafttreten der Vorlage 55-jährigen Personen würden aufgrund des tieferen UWS künftig noch eine Altersrente von 95 bis 96 Prozent der bisherigen Altersrente erreichen (Renteneinbusse von 4 bis 5 Prozent), wenn die PKNW die Renteneinbusse nicht auf 1.5 Prozent begrenzen würde.

Junge Versicherte erreichen wieder die gleiche Altersrente wie bisher. Sie sparen bis zur Pensionierung rund 6 Prozent mehr Guthaben an, was mit dem UWS von neu 5.0 Prozent wieder zur gleichen Altersrente führt wie heute mit dem UWS von 5.3 Prozent (aber tieferem Sparguthaben). Dieses Ergebnis folgt aus dem unveränderten Rentenziel von knapp 53 Prozent. Bei den ältesten Versicherten würden, ohne Abfederungsmassnahme, Renteneinbussen von bis zu 5.7 Prozent resultieren, weil die ältesten Versicherten praktisch nicht mehr von den höheren Sparbeiträgen profitieren. Die Streuung der Punkte widerspiegelt wiederum die unterschiedlichen individuellen Vorsorgesituationen.

Zur Verhinderung von hohen Renteneinbussen wird mittels individuellen Altersrenten-Besitzständen die Renteneinbusse auf **1.5 Prozent** begrenzt. Die Wirkung dieser Massnahme ist auf der nachfolgenden Grafik dargestellt:

Altersrente 65 neu in % Altersrente 65 bisher (mit Altersrenten-Besitzständen)

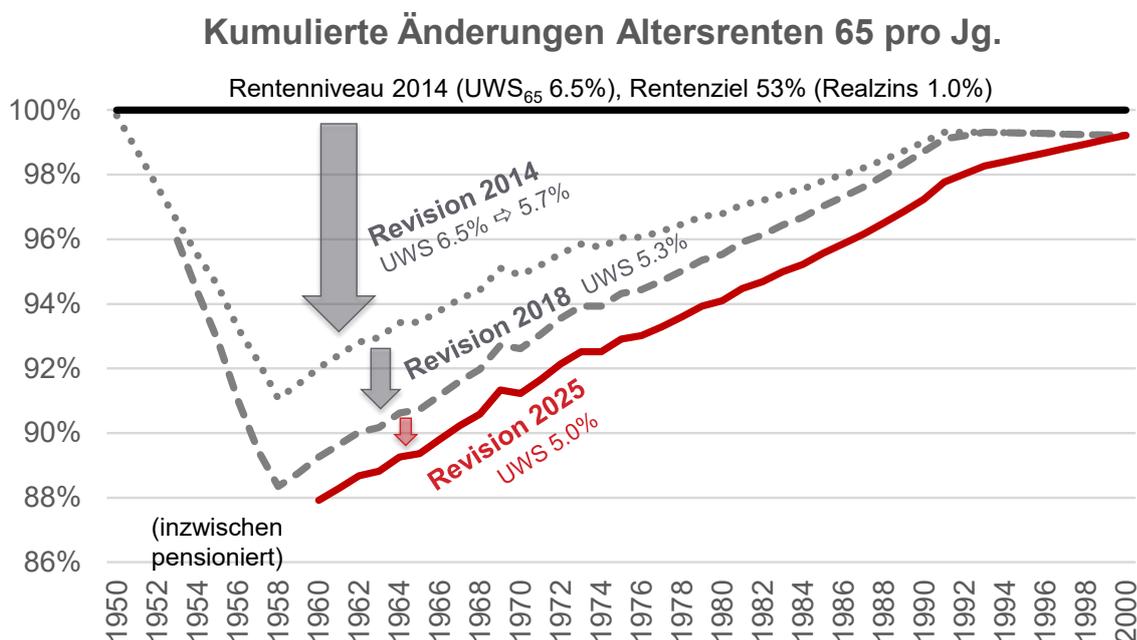


Durch die Altersrenten-Besitzstände erreichen alle Versicherten im Minimum 98.5 Prozent der bisherigen Altersrente (gerechnet auf Alter 65).

Zusätzliche Berücksichtigung der Renteneinbussen anlässlich der Vorsorgeplan-Anpassungen 2014 und 2018

Die mit dieser Teilrevision einhergehenden Renteneinbussen von maximal 1.5 Prozent mögen moderat erscheinen. Dabei ist aber zu beachten, dass sich unter Berücksichtigung der Vorsorgeplan-Anpassungen 2014 und 2018 die Renteneinbussen je nach Jahrgang auf mehr als 10 Prozent kumulieren, trotz der 2014 und 2018 jeweils ergriffenen Abfederungsmassnahmen.

Nachstehende Grafik stellt die Renteneinbussen aufgrund der Revisionen 2014, 2018 und 2025 kumuliert dar:



Hinweise zur Grafik: Durchschnittsbetrachtung pro Jahrgang; teilweise waren bei der Berechnung Näherungen nötig; ferner lässt die Grafik bspw. ausser acht, dass aufgrund der höheren Sparbeiträge ein höheres Alterskapital als früher resultiert, aber auch, dass die Beitragsbelastung früher niedriger war.

Personen, die mindestens seit 2013 bei der PKNW versichert sind, haben gegenüber dem bis Ende 2013 geltenden Vorsorgeplan somit teils erhebliche Rentenreduktionen zu gewärtigen.

Pensionierungen vor und nach ordentlichem Rücktrittsalter 65

Bei Erwerbsaufgabe ist bei der PKNW eine Pensionierung frühestens ab vollendetem 58. Altersjahr und spätestens bis Vollendung des 70. Altersjahrs möglich. Das ordentliche Rücktrittsalter bleibt bei 65 Jahren.

Vorsorgeplan, Rentenziel und Altersrenten-Besitzstände sind auf das ordentliche Rücktrittsalter 65 ausgelegt. Bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung wirken sich die Veränderungen des neuen Vorsorgeplans in ähnlicher Weise aus. Die Altersrenten-Besitzstände werden entsprechend dem effektiven Pensionierungsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen angepasst. Die Renteneinbussen gegenüber dem heutigem Vorsorgeplan wird i.d.R. deshalb ebenfalls bei rund 1 bis 2 Prozent liegen, hängt effektiv aber u.a. vom individuellen Verhältnis zwischen Sparguthaben und versichertem Lohn ab.

Zusätzliche Massnahme zur Verhinderung von Pensionierungsanreizen

Sollten die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2025 ohne weitere Übergangsbestimmungen in Kraft treten, fallen die Altersleistungen der Versicherten aufgrund des tieferen UWS per sofort. Das heisst, dass die Altersrente per Ende Januar 2025 tiefer ausfällt als die Altersrente per Ende Dezember 2024. Dies würde erwartungsgemäss eine unerwünschte Häufung von Pensionierungen per Ende 2024 nach sich ziehen.

Um dies zu verhindern, wird ein Rentenbesitzstand in der Höhe der Altersrente per 31. Dezember 2024 gewährt. Sollte beim effektiven Rücktritt die nach den neuen Bestimmungen berechnete Altersrente tiefer ausfallen als der Rentenbesitzstand, wird die Leistung in der Höhe des Rentenbesitzstands ausgerichtet.

Diese Regelung ist zeitlich nicht befristet, wird effektiv aber lediglich während etwa zwei bis drei Monaten notwendig sein und somit nur für die Altersrücktritte per Ende Januar, Februar und evtl. noch März 2025 betreffen. Ab einem Altersrücktritt per Ende April 2025 oder später wird die neurechtlich berechnete Altersrente höher ausfallen als die altrechtliche (Besitzstands-)Rente per 31. Dezember 2024. Die für diese Regelung notwendigen Mittel werden von der PKNW finanziert.

5.2.5 Modellbeispiele

Nachfolgend wird für drei Modellpersonen aufgeführt, wie sich der neue Vorsorgeplan auf die jährlichen Beiträge und die Altersleistungen gegenüber heute auswirken wird (Annahme: Projektionszinssatz 1 Prozent):

Person A	45 Jahre alt	Versicherter Lohn 50'000	Sparguthaben 100'000
Angaben in Franken p.a.	Bisher	Neu	Differenz
Gesamtbeitrag AN	6'250	5'500	-750
Gesamtbeitrag AG	6'500	7'500	+1'000
Spargutschrift auf Konto	11'250	11'750	+500
Alterskapital mit 65	407'186	413'881	+6'695
UWS im Alter 65	5.30%	5.00%	
Altersrente mit 65	21'581	20'694	
<i>Altersrenten-Besitzstand</i>	-	<u>563</u>	
Altersrente mit 65	21'581	21'275	-324 (1.5%)

Person B	55 Jahre alt	Versicherter Lohn 100'000	Sparguthaben 600'000
Angaben in Franken p.a.	Bisher	Neu	Differenz
Gesamtbeitrag AN	15'000	13'000	-2'000
Gesamtbeitrag AG	15'500	17'500	+2'000
Spargutschrift auf Konto	27'500	28'000	+500
Alterskapital mit 65	950'484	955'715	+5'231
UWS im Alter 65	5.30%	5.00%	
Altersrente mit 65	50'376	47'786	
<i>Altersrenten-Besitzstand</i>	-	<u>1'834</u>	
Altersrente mit 65	50'376	49'620	-756 (1.5%)

Person C	60 Jahre alt	Versicherter Lohn 60'000	Sparguthaben 300'000
Angaben in Franken p.a.	Bisher	Neu	Differenz
Gesamtbeitrag AN	9'000	7'800	-1'200
Gesamtbeitrag AG	9'300	10'500	+1'200
Spargutschrift auf Konto	16'500	16'800	+300
Alterskapital mit 65	399'470	401'000	+1'530
UWS im Alter 65	5.30%	5.00%	
Altersrente mit 65	21'172	20'050	
<i>Altersrenten-Besitzstand</i>	-	<u>804</u>	
Altersrente mit 65	21'172	20'854	-318 (1.5%)

5.2.6 Risikoleistungen bei Invalidität und Tod

Der Verwaltungsrat der PKNW plant derzeit keine Änderungen bei den Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Die Invalidenrente soll weiterhin 60 Prozent und die Ehegatten-/Lebenspartnerrente 36 Prozent des versicherten Lohns betragen.

5.3 Rentenbeziehende

Die bereits laufenden Renten sind von der Teilrevision nicht betroffen. Auch die anwartschaftlichen Ansprüche, so insbesondere die Höhe der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente im Todesfall von Rentenbeziehenden, bleiben unverändert.

Weil die laufenden Renten nicht gekürzt werden dürfen, könnten die Rentenbeziehenden an den Lasten gar nicht beteiligt werden. Faktisch einzige Möglichkeit wäre die Senkung der beim Tod von Rentenbeziehenden ausgelösten Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Diese anwartschaftliche Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt 60 Prozent. Eine Senkung unter den BVG-Satz von 60 Prozent wäre aufgrund der stabilen finanziellen Lage der PKNW nicht angezeigt, unüblich und würde auch finanziell eher wenig bewirken.

5.4 PKNW

Diese Teilrevision bringt für die PKNW wesentliche Verbesserungen. Die Attraktivität wird mit der wettbewerbsfähigen Beitragsaufteilung und den wählbaren Sparplänen gesteigert und die finanzielle Stabilität der PKNW nachhaltig gestärkt.

In finanzieller Hinsicht stehen die tiefere Sollrendite sowie die Kosten der Altersrenten-Besitzstände im Zentrum.

5.4.1 Tiefere Sollrendite

Der zentrale Leistungsparameter, der die finanzielle Stabilität einer Pensionskasse steuert, ist der UWS. Wie in Ziffer 3.3.1 ausgeführt, ist mit den heutigen Grundlagen im Jahr 2025 ein versicherungstechnisch korrekter UWS von ca. 4.8 Prozent zu erwarten. Die Umwandlungsverluste, die sich aus der Differenz zum reglementarischen UWS von 5.0 Prozent noch ergeben, werden ab 2025 mit dem Umwandlungsbeitrag von aktuell 0.6 Prozent des versicherten Lohns finanziert. Dies entspricht einem Betrag von rund 1.0 Million Franken pro Jahr.

Der finanzielle Haupteffekt dieser Teilrevision für die PKNW ergibt sich aus der UWS-Reduktion von 5.3 Prozent im Jahr 2024 auf 5.0 Prozent im Jahr 2025. Ausgehend von den 20 bis 30 Millionen Franken, welche die PKNW jährlich verrentet, fallen ab 2025 jährliche

Umwandlungsverluste von schätzungsweise rund 1.5 Millionen Franken weg. Dies entspricht umgerechnet knapp 0.2 Deckungsgradprozenten. Mit anderen Worten sinkt durch die UWS-Reduktion die notwendige Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad nachhaltig um knapp 0.2 Prozentpunkte. Auf zehn Jahre gerechnet, wird die PKNW mit dem UWS von 5.0 Prozent im Jahr 2035 einen um gegen 2 Prozentpunkte höheren Deckungsgrad haben, als wenn der UWS bei 5.3 Prozent bliebe. Dies mag auf den ersten Blick wenig scheinen, entspricht aber einem Betrag von rund 15 Millionen Franken.

Die Einsparungen lassen sich auch anders rechnen: Müsste die PKNW dereinst eine Unterdeckung beheben, müssten dank dem tieferen UWS 0.9 Prozentpunkte weniger Sanierungsbeiträge (in Prozent der versicherten Löhne) erhoben werden. Oder um auf die Umverteilung zurückzukommen: Die eingesparten Umwandlungsverluste entsprechen einer nachhaltigen (Mehr-)Verzinsung der Sparguthaben aller versicherten Personen von 0.3 Prozent pro Jahr, was aufgrund des Zinseszins-effekts bedeutend ist.

5.4.2 Altersrenten Besitzstände zur Begrenzung der Renteneinbussen auf maximal 1.5 Prozent: Kosten

Die Altersrenten-Besitzstände werden von der PKNW aus technischen Rückstellungen finanziert, die aufgrund der UWS-Reduktion frei werden. Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2022 dürften die Kosten der Begrenzung der Renteneinbussen auf 1.5 Prozent voraussichtlich maximal 27 Millionen Franken betragen. Kosten in dieser Höhe würden voraussichtlich anfallen, wenn die PKNW jeder versicherten Person am 1. Januar 2025 die entsprechend notwendige Einlage individuell gutschreiben würde. Allerdings beabsichtigt der Verwaltungsrat die gleiche Umsetzung wie bei der PKG-Teilrevision 2018, indem zur Abfederung erneut individuelle Altersrenten-Besitzstände gewährt werden. Diese Lösung ist gezielt und kosteneffizient, weil sie den Umstand berücksichtigt, dass von der UWS-Reduktion nur Versicherte betroffen sind, die ihre Altersleistung in Rentenform beziehen. Je nach Alterskapital-Bezugsquote und Austrittsverhalten der Versicherten werden die Kosten deshalb deutlich unter 27 Millionen Franken zu liegen kommen. Schätzungen sind mit Unsicherheiten behaftet, aber die tatsächlichen Kosten dürften grössenordnungsmässig 20 Millionen Franken betragen. Diese Kosten sind voraussichtlich tiefer als der Betrag, den die PKNW in den Bilanz-Rückstellungen infolge der UWS-Reduktion auflösen kann. Insgesamt führt die Teilrevision trotz den Abfederungsmassnahmen voraussichtlich also zu einer einmaligen bilanziellen Entlastung. Die Teilrevision stärkt die PKNW damit sowohl einmalig als auch nachhaltig.

6 Terminplan

Datum	Was
26. Juni 2023	Informationsveranstaltung AN, AG und Landrat
Juni / Sept 2023	Externe Vernehmlassung
Okt / Nov 2023	Auswertung Vernehmlassung
Dez / Jan 2024	Verabschiedung durch Regierungsrat
1. Quartal 2024	Vorberatende Kommission
2. Quartal 2024	1. Lesung im Landrat
2. Quartal 2024	2. Lesung im Landrat
2 Monate	Referendumsfrist
01. Januar 2025	Inkrafttreten

Regierungsrat

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli

Glossar

Begriff	Erklärung
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen Vorsorgevermögen und Vorsorgeverpflichtungen einer Pensionskasse. Beträgt der Deckungsgrad weniger als 100%, liegt eine Unterdeckung vor, und es sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
PKG	Gesetz über die kantonale Pensionskasse; Pensionskassengesetz (NG 165.2)
PKNW	Pensionskasse des Kantons Nidwalden
Rentenziel	Das Rentenziel entspricht der modellmässigen Altersrente bei Pensionierung im Alter 65 in % des versicherten Lohns. Es beträgt bei der PKNW heute und neu knapp 53% unter den Annahmen einer lückenlosen, 40.5-jährigen Beitragsdauer (Annahme: ab Alter 25) und einer Realverzinsung von 1.0% (d.h. Sparzinssatz übersteigt Lohnerhöhung um durchschnittlich 1.0%).
Sollrendite	Die für einen konstanten Deckungsgrad notwendige Anlagerendite
Technischer Zinssatz	Zinssatz zur Bewertung der laufenden Renten (Diskontierung der künftigen Rentenzahlungen). Der technische Zinssatz orientiert sich an der erwarteten Anlagerendite und wird vom Verwaltungsrat der PKNW festgelegt. Je tiefer der technische Zinssatz, desto höher das erforderliche Vorsorgekapital einer Rente und desto tiefer der kostendeckende (versicherungstechnische) UWS.
Umwandlungsbeitrag	Dieser vom Arbeitgeber geleistete Beitrag finanziert die Umwandlungsverluste, sprich die Differenz zwischen (höherem) Rentenbarwert und (tieferem) Sparguthaben oder der Differenz zwischen dem neuen reglementarischen UWS von 5.0% und dem derzeitigen versicherungstechnischen UWS von 4.8%.
Umwandlungssatz (UWS)	Der UWS wandelt das Sparguthaben bei Pensionierung in eine lebenslange Altersrente um. Mit dem heutigen UWS von 5.3% und einem Sparguthaben von 400'000 Franken ergibt sich bei Pensionierung im Alter 65 eine lebenslange Altersrente von 21'200 Franken pro Jahr. Darin eingerechnet ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der Altersrente.
Umwandlungsverlust (Rentenbarwert übersteigt Sparguthaben)	Verlust, der im Zeitpunkt der Pensionierung infolge eines zu hohen UWS entsteht. Bei einem reglementarischen UWS von 5.3% und einem versicherungstechnischen (kostendeckenden) UWS von bspw. 4.8% resultiert ein Umwandlungsverlust von 10.4% ($5.3\% / 4.8\% - 1$) des verrenteten Sparguthabens zu Lasten der PKNW.
Versicherter Lohn	Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (zurzeit 25'725 Franken), höchstens aber 30 Prozent des Jahreslohns.
Vorsorgeplan	Gesamtheit der Beiträge und Leistungen einer Pensionskasse. Der UWS ist der zentrale Leistungsparameter.
Vorsorgeziel	Das Vorsorgeziel entspricht der modellmässigen Altersrente bei Pensionierung im Alter 65 in % des AHV-Lohns.
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der PKNW, erlassen vom Verwaltungsrat. Darin sind die Beiträge und Leistungen festgelegt.
Vorsorgeverpflichtungen	Summe aus Sparguthaben der Versicherten, Vorsorgekapitalien Rentner und technischen Rückstellungen
Wertschwankungsreserve	Die Wertschwankungsreserve entspricht der Überdeckung einer Pensionskasse. Zweck der Wertschwankungsreserve ist es, ungenügende Anlagerenditen aufzufangen. Die PKNW strebt für die volle Risikofähigkeit eine Wertschwankungsreserve von 16%, also einen Deckungsgrad von 116% an.